

SITZUNGSPROTOKOLL

über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom
18. Juni 2019

Ort der Sitzung: Rathaus, Hauptplatz 1, 2500 Baden

Beginn der Sitzung: 18:05 Uhr

Ende der Sitzung: 22:15 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek

Weitere anwesende Mitglieder des Gemeinderates:

Vizebürgermeisterin: LAbg. Dr. Helga Krismer-Huber

Stadträte: KommR Prof. Mag. August Breininger, Gerlinde Brendinger, Rudolf Gehrler, Dir. OSR Brigitte Gumilar, Johann Hornyik, Abg.z.NR Mag. Carmen Jeitler-Cincelli, Andrea Kinzer, Erna Koprax, Mag. Markus Riedmayer, Jowi Trenner, Maria Wieser, Mag. (FH) Christine Witty

Gemeinderäte: Dr. Norbert Anton, Peter Böö, Michael Capek, Serafina Demaku, Silvia Dobner, Peter Doppler, Herbert Dopplinger, Christian Ecker, Stefan Eitler, Mag. Gottfried Forsthuber, Ing. Sonja Haberhauer, Leopold Habres, Heidi Hofbauer, LAbg. Mag. Helmut Hofer-Gruber, Rudolf Hofmann, Peter Koczan, DI Dr. Marcus-Mercurio Meszaros-Bartak, Axel Nemetz, Mag. Martina Nouira-Weißenböck, Dipl.-HTL-Ing. Wolfgang Pristou, Peter Ramberger, wirkl. HR Dr. Ernst Schebesta, Gerhard Steurer, Angela Stöckl-Wolkerstorfer, Rudolf Teuchmann, Wolfgang Trenner, Hannes Unger.

Folgende Mitglieder des Gemeinderates sind entschuldigt abwesend:

Folgende Mitglieder des Gemeinderates sind unentschuldigt abwesend:

Als Schriftführerinnen fungieren: Anna Roch und Markus Fischer

Bürgermeister Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek eröffnet den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Genehmigung des Sitzungsprotokolls

Da keine schriftlichen Einwendungen zum letzten **Protokoll** eingelangt sind, gilt das Sitzungsprotokoll des öffentlichen und nichtöffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 21. Mai 2019 in der versendeten Fassung als **genehmigt**.

Mitteilungen des Bürgermeisters:

- Gratulationen an jene Gemeinderäte/Gemeinderätinnen, welche im Juni ihren Geburtstag feiern.

- Weiters gibt der Bürgermeister bekannt, dass dem Rosarium vom Weltrosenkongress die Auszeichnung „Award of garden excellence“ verliehen wurde. Er gratuliert dem Stadtgarten zu diesem großen Erfolg.
- Der Herr Bürgermeister gibt bekannt, dass der im Jugendgemeinderat besprochene Trinkbrunnen am Josefsplatz schon in Bearbeitung ist.

1. **Dringlichkeitsantrag von StR KommR Prof. Mag. August Breininger** betreffend Sanierung Parkdeck ÖBB 1

Beschluss über die Dringlichkeit: **einstimmig angenommen**

Der Antrag wird unter Top 11) in die Tagesordnung aufgenommen

2. **Dringlichkeitsantrag der SPÖ** betreffend Parkplatznot beim Bahnhof – wieder dringender Handlungsbedarf.

StR Mag. Riedmayer verliert den Dringlichkeitsantrag.

Beschluss über die Dringlichkeit: **mehrheitlich angenommen**
 40 Prostimmen
 1 Gegenstimme: (GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber)
 0 Stimmenthaltungen

Der Antrag wird unter Top 12) in die Tagesordnung aufgenommen

3. **Dringlichkeitsantrag von GR Dobner, GR Hofbauer und StR Mag. (FH) Witty** betreffend Kind und Hund – Präventionsprojekt in Kindergärten und Volksschulen

GR Hofbauer verliert den Dringlichkeitsantrag.

Beschluss über die Dringlichkeit: **mehrheitlich angenommen**
 40 Prostimmen
 1 Gegenstimme (GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber)
 0 Stimmenthaltungen

Der Antrag wird unter Top 13) in die Tagesordnung aufgenommen

4. **Dringlichkeitsantrag von GR Dobner, GR Hofbauer und StR Mag. (FH) Witty** betreffend Badener Hundepartnerschaft – freiwillige Ausbildung soll mit Reduktion der Hundeabgabe belohnt werden.

StR Mag. (FH) Witty verliert den Dringlichkeitsantrag.

Beschluss über die Dringlichkeit: **mehrheitlich angenommen**
 40 Prostimmen
 1 Gegenstimme (GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber)
 0 Stimmenthaltungen

Der Antrag wird unter Top 14) in die Tagesordnung aufgenommen

5. **Dringlichkeitsantrag der FPÖ** betreffend Mistkübel im Helenental und im oberen Kurpark

GR Doppler verliert den Dringlichkeitsantrag.

Beschluss über die Dringlichkeit: **mehrheitlich angenommen**
 36 Prostimmen
 1 Gegenstimme: (GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber)
 4 Stimmenthaltungen (StR Hornyik,
 StR Abg.z.NR Mag. Carmen Jeitler-Cincelli,
 GR Habres, GR Capek)

Der Antrag wird unter Top 15) in die Tagesordnung aufgenommen

6. **Dringlichkeitsantrag der FPÖ** betreffend Eintrittspreis für Kinder unter 15 Jahren in das Thermalstrandbad

GR Doppler verliert den Dringlichkeitsantrag.

Beschluss über die Dringlichkeit:

mehrheitlich abgelehnt

19 Prostimmen

21 Gegenstimmen: (ÖVP, Grüne, Neos)

1 Stimmenthaltung (StR KommR Prof.

Mag August Breininger)

Beratungsgegenstände laut Tagesordnung:

Referat: GR Peter Ramberger

1. Bericht des Jugendgemeinderates

Beschluss:

einstimmig zur Kenntnis genommen

Referat: GR LAbg. Mag. Helmut Hofer-Gruber

2. Bericht des EU-Gemeinderates

Wortmeldungen:

GR Dipl.-HTL-Ing. Wolfgang Pristou

StR Abg.z.NR Mag. Carmen Jeitler-Cincelli

Beschluss:

mehrheitlich zur Kenntnis genommen

35 Prostimmen

5 Gegenstimmen (StR Trenner, GR Trenner,

GR Dobner, GR Hofbauer,

GR Dipl.-HTL-Ing. Wolfgang Pristou)

1 Stimmenthaltung (StR Mag. (FH) Witty)

3. Ankauf des Grundstückes Waltersdorfer Straße 50

Der Referent stellt den **Antrag zur Geschäftsordnung**, auf die Verlesung der Beilagen zu den Tagesordnungspunkten zu verzichten, da diese bekannt sind, bzw. die teilweise sehr langen Sachverhalte in gekürzter Form vorzutragen.

Beschluss über den

Geschäftsordnungsantrag:

einstimmig angenommen

Wortmeldungen:

StR Trenner

StR Gehrler

StR Mag. (FH) Witty, welche einen **Geschäftsordnungsantrag** auf namentliche Abstimmung mit Stimmzettel stellt.

GR Mag. Forsthuber

GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber

StR Mag. (FH) Witty (2. Wortmeldung)

GR Mag. Forsthuber (2. Wortmeldung)

StR Trenner (2. Wortmeldung)

Vizebürgermeisterin LAbg. Dr. Krismer-Huber

StR Hornyik

GR Dipl.-HTL-Ing. Wolfgang Pristou

DI Kastinger (auf Aufforderung des Vorsitzenden)

**Beschluss über den
Geschäftsordnungsantrag:**

angenommen (da das Beschlusserfordernis des
§51 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung – ein Drittel
der Mitglieder des Gemeinderates – erfüllt ist)
19 Prostimmen
21 Gegenstimmen (ÖVP, Grüne, NEOS)
1 Stimmenthaltung (GR Doppler)

Es wird daher namentlich mit Stimmzettel über den Hauptantrag abgestimmt.

**Beschluss über den
Hauptantrag:**

mehrheitlich angenommen
25 Prostimmen (GR Capek,
GR Dopplinger, GR Ecker, GR Eitler,
GR Mag. Forsthuber, StR Gehrher,
StR OSR Gumilar, GR Habres,
GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber,
StR Hornyik,
StR Abg.z.NR Jeitler-Cincelli,
StR Kinzer, StR Koprax,
Vbg. LAbg. Dr. Krismer-Huber,
GR DI Dr. Meszaros-Bartak,
GR Nemetz,
GR Mag. Noura-Weißenböck,
GR Dipl.-HTL-Ing. Pristou,
GR Ramberger, StR Riedmayer,
GR HR Dr. Schebesta, GR Steuerer,
GR Stöckl-Wolkerstorfer,
Bgm. Dipl.-Ing. Szirucsek, StR Wieser)
14 Gegenstimmen (GR Dr. Anton,
StR KommR Prof. Mag. Breiningher,
StR Brendinger, GR Demaku,
GR Dobner, GR Hofbauer,
GR Hofmann, GR Koczan,
GR Teuchmann, GR Trenner,
StR Trenner, GR Unger,
StR Mag. (FH) Witty, GR Böö.)
2 Stimmenthaltungen (GR Doppler,
GR Ing. Haberhauer)

Referat: StR Rudolf Gehrher

4. Straßenreinigung, Ersatzbeschaffung Markierer Pritschenfahrzeug

Beschluss: **einstimmig angenommen**

5. Errichtung einer Hundeauslaufzone auf einer rund 3.500 m² großen Teilfläche
des Grundstückes Nr. 806/2, EZ 2321, KG Rauhenstein

Wortmeldungen:

StR Mag. Riedmayer

GR Hofbauer

StR Jowi Trenner

Vizebürgermeisterin LAbg. Dr. Krismer-Huber

GR Dipl.-HTL-Ing. Wolfgang Pristou

GR Hofbauer (2. Wortmeldung)

StR Jowi Trenner (2. Wortmeldung)

StR Witty, welche einen **Abänderungsantrag** dahingehend stellt, dass vom Gemeinderat der

Stadt Baden ein Grundsatzbeschluss getroffen wird, welcher sich für eine Errichtung und Umsetzung einer Hundeauslaufzone, wenn möglich noch im Jahr 2019, ausspricht. Hierbei sollen die Sommermonate genutzt werden, um im zuständigen Gemeinderatsausschuss eine gemeinsame Lösung zur Zufriedenheit und im Interesse aller Badener und Badenerinnen zu finden.

StR Hornyik
GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber
StR Gumilar
Schlusswort des Referenten

**Beschluss über den
Abänderungsantrag:**

mehrheitlich abgelehnt

18 Prostimmen
22 Gegenstimmen (ÖVP, Grüne, NEOS,
GR Doppler)
1 Stimmenthaltung (GR Dipl.-HTL-Ing.
Pristou)

**Beschluss über den
Hauptantrag:**

mehrheitlich angenommen

22 Prostimmen
7 Gegenstimmen (StR Mag. Riedmayer,
StR Brendinger, StR Wieser,
GR Teuchmann, GR Demaku,
GR DI Dr. Marcus-Mercurio
Meszaros-Bartak, StR Trenner)
12 Stimmenthaltungen (StR Mag. (FH) Witty,
StR KommR Prof. Mag. August Breininger,
GR Dr. Anton, GR Hofmann, GR Trenner,
GR Böö, GR Koczan, GR Unger,
GR Dipl.-HTL-Ing. Pristou,
GR Ing. Haberhauer, GR Dobner,
GR Hofbauer)

6. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) sowie des Bebauungsplanes und der Bebauungsvorschriften

Beschluss:

mehrheitlich angenommen

30 Prostimmen
0 Gegenstimmen
5 Stimmenthaltungen (StR Trenner,
StR Mag. (FH) Witty, GR Böö, GR Dr. Anton,
GR Ing. Haberhauer)

Referat: GR Ing. Sonja Haberhauer

7. Bericht des Prüfungsausschusses

Beschluss:

Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen

Der Bürgermeister übergibt den Vorsitz an die Frau Vizebürgermeisterin.

Referat: Bgm. Dipl.-Ing. Stefan Szrucsek

8. Wasserwirtschaft, Bereich Heilquellen, Sanierung der Marienquelle
Ingenieurleistungen

Beschluss: **einstimmig angenommen**

Der Bürgermeister übernimmt wieder den Vorsitz

9. Wahl von Vertretern der Stadtgemeinde Baden in Schulausschüsse

**StR Rudolf Gehrler wird mit 41 Stimmen in den
Schulausschuss der Mittelschulgemeinde Baden gewählt.**

**GR Herbert Dopplinger wird mit 41 Stimmen in den
Schulausschuss der Sonderschulgemeinde Baden gewählt.**

StR Rudolf Gehrler und GR Herbert Dopplinger nehmen die Wahl an.

Der Bürgermeister übergibt den Vorsitz an die Frau Vizebürgermeisterin.

GR Dr. Anton verlässt um 21.53 Uhr die Sitzung

10. Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen

Wegen Befangenheit verlassen StR KommR Prof. Mag. Breininger, StR OSR Gumilar, GR Dipl.-HTL-Ing. Pristou, GR Habres und GR Dobner den Sitzungssaal.

Beschluss: **mehrheitlich angenommen**
34 Prostimmen
0 Gegenstimmen
1 Stimmenthaltung (StR Trenner)

Der Bürgermeister übernimmt wieder den Vorsitz.

StR KommR Prof. Mag. Breininger, StR OSR Gumilar, GR Dipl.-HTL-Ing. Pristou, GR Habres und GR Dobner betreten wieder den Sitzungssaal.

Referat: StR KommR Prof. Mag. August Breininger

11. Sanierung Parkdeck ÖBB 1

Beschluss: **einstimmig angenommen**

Referat: StR Mag. Markus Riedmayer

12. Parkplatznot beim Bahnhof – wieder dringender Handlungsbedarf.

Wortmeldung:

StR Gehrler, welcher den **Geschäftsordnungsantrag** stellt, den Antrag dem Gemeinderatsausschuss für Verkehr zur Behandlung zuzuweisen.

**Beschluss über den
Geschäftsordnungsantrag:** **mehrheitlich angenommen**
31 Prostimmen
9 Gegenstimmen (GR Unger, GR Dobner,
GR Hofbauer, StR Mag. (FH) Witty,
StR Mag. Riedmayer, StR Brendinger,
StR Wieser, GR Teuchmann, GR Demaku)
0 Stimmenthaltungen

Der Beschluss über den Hauptantrag entfällt daher.

Referat: GR Heidi Hofbauer

13. Kind und Hund – Präventionsprojekt in Kindergärten und Volksschulen

Wortmeldung:

StR Gehrer, welcher den **Geschäftsordnungsantrag** stellt, den Antrag dem Gemeinderatsausschuss für Allgemeine Verwaltung, Transparenz und Bürgerservice zur Behandlung zuzuweisen.

**Beschluss über den
Geschäftsordnungsantrag:**

mehrheitlich angenommen

28 Prostimmen

12 Gegenstimmen (StR Mag. Riedmayer,
StR Brendinger, StR Wieser,
GR Teuchmann, GR Demaku, GR Dobner,
GR Hofbauer, GR Ing. Haberhauer,
StR Mag. (FH) Witty, GR Unger, GR Böö ,
StR Trenner)

0 Stimmenthaltungen

Der Beschluss über den Hauptantrag entfällt daher.

Referat: StR Mag. (FH) Christine Witty

14. Badener Hundepartnerschaft – freiwillige Ausbildung soll mit Reduktion der Hundeabgabe belohnt werden.

Wortmeldung:

StR Gehrer, welcher den **Geschäftsordnungsantrag** stellt, den Antrag dem Gemeinderatsausschuss für Allgemeine Verwaltung, Transparenz und Bürgerservice zur Behandlung zuzuweisen.

**Beschluss über den
Geschäftsordnungsantrag:**

mehrheitlich angenommen

27 Prostimmen

13 Gegenstimmen (StR Mag. Riedmayer,
StR Brendinger, StR Wieser,
GR Teuchmann, GR Demaku, GR Dobner,
GR Hofbauer, GR Ing. Haberhauer,
StR Mag. (FH) Witty, GR Unger, GR Böö,
StR Trenner, GR Koczan)

0 Stimmenthaltungen

Der Beschluss über den Hauptantrag entfällt daher.

Referat: GR Peter Doppler

15. Mistkübel im Helenental und im oberen Kurpark

Wortmeldung:

StR Gehrler, welcher den **Geschäftsordnungsantrag** stellt, den Antrag dem Gemeinderatsausschuss für Bauangelegenheiten, Stadtgärten und Weinbau zur Behandlung zuzuweisen.

Beschluss über den Geschäftsordnungsantrag:

mehrheitlich angenommen

27 Prostimmen

9 Gegenstimmen (StR Mag. Riedmayer, StR Wieser, StR Brendinger, GR Teuchmann, GR Demaku, GR Unger, GR Böö, GR Dobner, GR Hofbauer)

4 Stimmenthaltungen (StR Mag. (FH) Witty, StR Trenner, GR Ing. Haberhauer, GR Koczan)

Der Beschluss über den Hauptantrag entfällt daher.

Anfragen :

1. StR Mag. (FH) Witty stellt Anfragen der Wahlpartei „Wir Badener – Bürgerliste Jowi Trenner“ betreffend die im Frühjahr 2019 stattgefundenen Bauarbeiten in der Pfarr- und Rathausgasse.
2. StR Mag. (FH) Witty stellt Anfragen der Wahlpartei „Wir Badener – Bürgerliste Jowi Trenner“ betreffend Ausschusssitzungen/Arbeitssitzungen/Sitzungen im Zusammenhang mit der Verlegung Busparkplatz Brusattiplatz.
3. GR Doppler stellt Anfragen der Wahlpartei „FPÖ“ betreffend die Sanierung der WC-Anlage auf dem Brusattiplatz.
4. GR Doppler stellt Anfragen der Wahlpartei „FPÖ“ betreffend die Mehrfachnutzung diverser Plakatständer.
5. StR Mag. Riedmayer stellt eine Anfrage betreffend die Verweisung des Tagesordnungspunkts 12 an den Gemeinderatsausschuss für Verkehr.
6. StR Trenner stellt eine Anfrage betreffend Baumschnittarbeiten in der Weilburgallee vor dem Haus Weilburgstraße 37 am 6. Juni 2019.

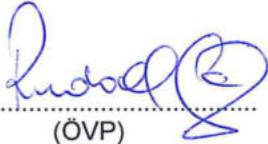
Anfragebeantwortungen :

Die Beantwortung der in der letzten Gemeinderatssitzung gestellten Anfragen wurde in schriftlicher Form an die Fragesteller(innen) sowie die Klubobleute verteilt.

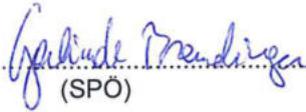
Da die Tagesordnung erschöpft ist, schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung um 22:15 Uhr.

Stefan Szirucsek

Bürgermeister Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek
(Vorsitzender)



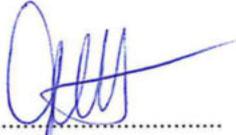
(ÖVP)



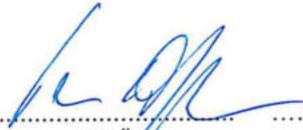
(SPÖ)



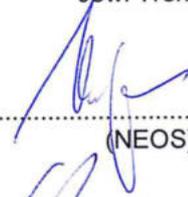
(Wir Badener - Bürgerliste
Jowi Trenner)



(Grüne)

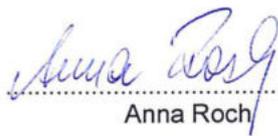


(FPÖ)



(NEOS)

Schriftführer/-in:


Anna Roch


Markus Fischer

Bericht des Jugendgemeinderates

18. Juni 2019

Jugendarbeit.07

2018 fanden folgende Aktionen/Workshops im „Spotlight Baden“ statt:

- FIFA18 und FIFA19 Turnier
- Billard Turnier
- Tischtennisturnier
- Cocktailabend
- Mädchencafé Baden
- Tag der offenen Tür
- Jahresabschlussfeier

Jeden Donnerstag wird ein Zelt mit Gratisgetränken, Sitzgelegenheiten und interessanten, jugendrelevanten Flyern am **Bahnhofplatz Baden** aufgestellt. Innerhalb kürzester Zeit entwickelte sich die Idee zu einem wichtigen und beliebten Treff für die Badener Jugendlichen und einem **signifikanten Setting** für die JugendarbeiterInnen. Das Zelt wurde durch einen geräumigen Bus ersetzt. Auch 2018 wurde dieses Angebot fortgesetzt.

2018 wurden von den MitarbeiterInnen der jugendarbeit.07 verschiedene Workshops an den Schulen angeboten, die in der Schule und im Spotlight abgehalten wurden. Auf Anfrage des BRG Frauengasse gab es vor Ort für mehrere Klassen einen Suchtpräventionsworkshop. Er besteht aus mehreren Elementen, die aus theoretischen Input und Übungen für die SchülerInnen bzw. Jugendlichen besteht. ~~Es werden die Themen Körperwahrnehmung und Wohlbefinden genauso angesprochen und mit den Jugendlichen bewusst bearbeitet, wie das Wissen über legale und illegale Drogen.~~ Je nach Bedarf kann in diesem Workshop ein Schwerpunkt auf bestimmte Einflüsse oder Suchtmittel gelegt werden. Im Falle des BRG Frauengasse wurde der Schwerpunkt auf das Thema Alkohol gelegt.

Auch die HAK Baden lud die JugendarbeiterInnen der jugendarbeit.07 zu sich ein um mit einer Klasse an der Gruppendynamik zu arbeiten. Zwei Einheiten wurden in der Schule gemacht, die dritte im SPOTLIGHT.baden. ~~Wie gewohnt wurden den Schulen in Baden auch der Gesundheitsworkshop und der WIR-Workshop angeboten, diese wurden jedoch nicht in Anspruch genommen.~~

Die **dominierenden Themen** des Jahres 2018 innerhalb der Einzelfallhilfe waren:

- Probleme in der Schule
- Nachhilfe
- Probleme in der Lehre
- (Ferial) – Jobsuche, Praktikumssuche
- Kurssuche und Hilfe beim Führerschein
- Wohnungssuche und Umzug
- Umgang mit Polizei und Gericht
- Sozialer Anschluss bei Gleichaltrigen
- Tonaufnahmen im Studio.07
- Unterstützung bei Arbeiten im Spotlight Jugendcafé
- Information und Unterstützung bei der Bewerbung für das Bundesheer und/oder dem Zivildienst
- Präventionsgespräche zum Thema Suchtmittel
- psychische und physische Belastung

In der Gemeinde Baden wurde das Einzelfallangebot stark in Anspruch genommen. Rückblickend lässt sich erfreulicher Weise feststellen, dass das Team mittlerweile Jugendliche seit Jahren im Einzelsetting begleitet und sich dadurch **tragfähige Beziehungen und Bindungen** bildeten, durch die nicht nur sichtbare Erfolge brachten, sondern auch sich abzeichnende Problemlagen bereits im Vorfeld gelöst werden konnten.

Während der **Sommermonate** wurden die **Jugendtreffs** in fast allen Gemeinden **geschlossen** und erlebnispädagogische Outdoor/ Freizeit-Projekte organisiert. Der Jugendtreff Baden öffnete im Juli zweimal, diese Öffnungen wurden von den Jugendlichen gut angenommen. Es haben auch Outdoor/Freizeit-Projekte in anderen Gemeinden stattgefunden zu denen die Jugendlichen durch den zur Verfügung gestellten Shuttledienst gekommen sind:

- ~~- Sowohl Mädchen- als auch Burschenausflug ins Momoland bei Graz~~
- Ausflug zur KZ Gedenkstätte Mauthausen
- ~~- Cocktailabend im Rahmen des Mädchencafés~~
- Bowlingausflug
- ~~- Mädchencafé mit Shuttleservice in Sellenau~~
- Ausflug ins Strandbad Baden
- Ausflug zum Neufeldersee
- Ausflüge zu einem Reitstall
- Skate-Nachmittag im Skatepark
- Graffitiworkshop
- Kanufahren
- Bogenschießen
- Go-Kart-Ausflug
- Grillen im Jugendcafé
- Outdooraction

Genderspezifische Angebote

In der Gemeinde Baden fanden 2018 mehrere Mädchencafés statt. Das Angebot wurde von zahlreichen Mädchen mit viel Freude genutzt. Es wurde ein Tonstudioworkshop veranstaltet, ein Cocktailabend, ein Nachmittag zum Thema Wellness und es wurde gebacken.

Die Mädchen genossen auch klassische Aktivitäten eines Jugendtreffs wie z.B. mit den Sozialarbeiterinnen sprechen, Hilfe bei den Hausübungen erhalten, sich austauschen, gemeinsam kochen u.v.m.

Es entstanden in diesem geschützten Rahmen Gespräche zur

- familiären Situation,
- Schule,
- Beziehungen,
- soziale Netzwerke,
- Onlinedating,
- Arbeit und Zukunftsplänen.

Am Weltmädchentag am 11. Oktober, gab es eine Heldinnenwand die von den Jugendlichen gestaltet wurde und einen Selbstverteidigungsworkshop für alle interessierten Jugendlichen im Rahmen des Sportabends. Insbesondere müssen an dieser Stelle die mehrtägigen Ausflüge ins „**Momoland**“ Erwähnung finden, die für viele Jugendliche den ersten Urlaub ohne Eltern darstellten. In der Nähe von Graz konnte eine Gruppe von 6 Mädchen und eine Gruppe von 3 Burschen herrliches Wetter auf dem riesigen, naturbelassenen Areal genießen, einiges bei den vielen Workshopangeboten vor Ort lernen und Selbstwert tanken.

Das Jahr 2018 in Zahlen:

Outreach / Projekte: 1722

Anlaufstelle / Jugendtreff: 1321

Vernetzung / Erwachsene: 0321

SUMME 3364

School's Out Party

Wie im Jugendbeirat diskutiert findet am 28- Juni im Rahmen von Baden in Weiss die erste School's Out Party im Innenhof der Frauengasse statt. Eintritt ist kostenlos, eingeladen sind alle Jugendlichen ab 15 Jahren. Als DJ konnte der Praterdome Resident Gerhard Kohl gewonnen werden

Ferienspiel 2019

Wieder ein äußerst umfangreiches und vielfältiges Angebot, mehr als 120 Programmpunkte für Kinder im Alter von 4 bis 16 zwischen 1. Juli und 30 August

Exemplarisch zu erwähnen sind Angebote im Kunst- und Kreativbereich: Kunstworkshop „very british“ im Kinderatelier ES KLAPPT oder Comics Zeichnen an der VHS.

Gewaltprävention an der Wing-Tsun-Schule, Tennis des Badener Tennis Clubs genauso so wie Sprachkurse oder Kochkurse

Kinder können Tiere im Garten & Kompost erforschen beim Gemeinschaftsgarten im Gutenbrunner Park

Das Puppen- und Spielzeug Museum hat Angebote genauso wie Stadtbücherei, Rolletmuseum, KFJ-Museum und auch die Blaulichtorganisationen wie Stadtpolizei und die Badener Feuerwehren.

Das Landesklinikum ebenso wie die Badener Sportvereine

Jugendgemeinderatssitzung 2019

Am 13. Juni fand im Rathaus die Jugendgemeinderatssitzung statt. Dank an alle Parteien, die dieses Projekt unterstützen und die Beamtinnen und Beamten der Stadtverwaltung, die den Jugendlichen kompetent zur Seite gestanden sind.

Referentin: Elias Mokricky

Antrag

für die Jugendgemeinderatssitzung am 13.06.2019

Tagesordnungspunkt Nr.

Betrifft: Verkürzung der Rotphase der Fußgängerampel Walterdorferstraße

Sachverhalt:

Die Rotphase bei der Fußgängerampel zwischen dem Parkdeck in der Waltersdorferstraße und Landeskrankenhaus ist eine verhältnismäßig lange. Dies führt dazu, dass viele Fußgängerinnen und Fußgänger einfach bei Rot über die Ampel gehen, was ein großes Sicherheitsproblem darstellt. Eine Verkürzung ebendieser Rotphase würde dementsprechend zu mehr Sicherheit im Straßenverkehr führen.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, das im Sachverhalt angeführte Thema dem zuständigen Gemeinderatsausschuss vorzulegen und Kontakt mit den zuständigen Behörden aufzunehmen.

Referentin: Delia

Antrag

für die Jugendgemeinderatssitzung am 13.06.2019

Tagesordnungspunkt Nr.

Betrifft: Eislaufplatz

Sachverhalt:

Ein Eislaufplatz in der Stadt wäre ein idealer Treffpunkt für Jugendliche im Winter. Auch für Schulen wäre dieses Angebot geeignet, um den Sportunterricht zu ergänzen. Zentral in der Stadt gelegen, wäre es für alle auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar. Kleine Garderoben oder Spinde wären dazu ebenso wünschenswert, wie ein Stand mit Essen und Getränken.

Beschluss:

Die Stadt prüft die Errichtung einer zentralgelegenen Eisfläche, die ebenso für den Freizeit- und Schulsport geeignet ist und auch die nötige Infrastruktur, wie Garderoben und Möglichkeiten für Verpflegung, beinhaltet.

Referentin: Maxima Jeitler

Antrag

für die Jugendgemeinderatssitzung am 13.06.2019

Tagesordnungspunkt Nr.

Betrifft: Nachtschwimmen im Strandbad

Sachverhalt:

Ein Nachtschwimmen wäre ein weiterer Treffpunkt für Jugendliche, aber auch die gesamte Bevölkerung. Damit könnte es auch eine Einnahmequelle für das Strandbad geben und auch ein zusätzliches Sportangebot in der Stadt geschaffen werden. Auch die Gastronomen würden von einem Angebot profitieren und mit einem Foodtruck kann die Stadt auch Mehrkosten ausgleichen. Dieses Nachtschwimmen würde die Stadt attraktiver machen und weiter Gäste in das Strandbad locken.

Beschluss:

Die Stadtgemeinde Baden ermöglicht an jedem letzten Freitag im Monat bis 24:00 Uhr ein Nachtschwimmen im Strandbad.

Referentin: Mildena

Antrag

für die Jugendgemeinderatssitzung am 13.06.2019

Tagesordnungspunkt Nr.

Betrifft: längere Öffnungszeiten am Spielplatz Schwartzstraße

Sachverhalt:

Während der Spielplatz für Kinder rund um die Uhr geöffnet ist, wird der Sportplatz für Jugendliche um 20:00 Uhr geschlossen. Grund dafür war die Lautstärke älterer Jugendlicher. Seit kurzem ist es nurmehr Jugendlichen bis 18 Jahren erlaubt den Sportplatz zu benutzen, weshalb die Lautstärke gesunken ist.

Um den Jugendlichen bis 18 Jahren sportliche Aktivitäten an der frischen Luft zu ermöglichen, sollen die Öffnungszeiten des Sportplatzes in der Schwartzstraße verlängert werden – gerade im Sommer, wenn das längere Tageslicht Sport auch am frühen Abend ermöglicht.

Beschluss:

In den Sommermonaten von April bis September soll der Sportplatz in der Schwartzstraße bis 22:00 Uhr geöffnet sein, um Jugendlichen Sportmöglichkeiten am frühen Abend zu ermöglichen.

Referentin: Moritz Deuerling

Antrag

für die Jugendgemeinderatssitzung am 13.06.2019

Tagesordnungspunkt Nr. 3

Betrifft: Trinkbrunnen

Sachverhalt:

Die lückenlose Versorgung in den Sommermonaten mit Trinkwasser muss gewährleistet sein. Aus Kostengründen für die Jugendlichen und aus Umweltschutzgründen weil es den Plastikmüll verringert.

Beschluss:

Der Gemeinderat möge beschließen am Josephsplatz, im Kurpark und im Arthur Schnitzler Park.

Referentin: Chiara

Antrag

für die Jugendgemeinderatssitzung am 13.06.2019

Tagesordnungspunkt Nr.

Betrifft: Trinkbrunnen im Doblhoffpark

Sachverhalt:

Die Sommer werden immer intensiver und die Zahl der Tage mit extrem hohen Temperaturen steigt immer mehr. Für alle Bevölkerungsgruppen, besonders aber für kleine Kinder und ältere Personen, ist es daher umso wichtiger in den Parkanlagen Zugang zu öffentlichen Trinkbrunnen zu haben. Gerade im Doblhoffpark fehlt ein solcher Trinkbrunnen.

Beschluss:

Die Stadt errichtet zumindest einen Brunnen mit Trinkwasser im Doblhoffpark.

Referentin: Berenike Hartl

Antrag

für die Jugendgemeinderatssitzung am 13.06.2019

Tagesordnungspunkt Nr. 1

Betrifft: Busverbindung

Sachverhalt:

Taktung ÖBB versus Bussen funktioniert nicht.

Beschluss:

Die Gemeinde mögen erfragen, ob die Taktung der Busse an die ÖBB Zugzeiten angeglichen werden können.

Referentin: Srdjan Jovanovic

Antrag

für die Jugendgemeinderatssitzung am 13.06.2019

Tagesordnungspunkt Nr. 2

Betrifft: W-LAN HotSpots

Sachverhalt:

Baden verfügt als einer der wenigen touristisch relevanten Städte über kein eigenes City W-LAN. Dies ist gerade in Zeiten der Digitalisierung und kulturell touristischen Großveranstaltungen (La Gacilly, Rosenfest,...) notwendig.

Beschluss:

Der Gemeinderat möge beschließen an relevanten Orten (Josephsplatz, Hauptplatz, Brusattiplatz, Kurpark, Doblhoffpark, Strandbad,...) für entsprechende W-LAN HotSpots zu sorgen.

Referent: LAbg. GR Mag. Helmut Hofer-Gruber

Antrag

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 18. Juni 2019

Tagesordnungspunkt Nr. 3)

Betrifft: Ankauf des Grundstückes Waltersdorfer Straße 50

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Baden ist seit dem Jahr 1983 Eigentümerin der Liegenschaft Waltersdorfer Straße 52. Diese Liegenschaft wird als Bauhof der Abteilung Stadtgärten benutzt.

Die Zufahrt erfolgt seit jeher über das Grundstück Nr. 403/5, EZ 1036, KG Leesdorf, welches zur Liegenschaft EZ 1036, das seit dem Jahr 2010 im Eigentum von Herrn Gerhard Jeckel steht, gehört. Diesbezüglich wurde 2012 eine Vereinbarung betreffend ein Geh- und Fahrrecht über das Grundstück Nr. 403/5, EZ 1036, KG Leesdorf, getroffen.

Demnach schuldet die Gemeinde als Gegenleistung für das Wegerecht die Übernahme des Winterdienstes für den Gehsteig und die Hofflächen sowie Mähdurchgänge im Abstand von 14 Tagen und einen Hecken- und Strauchschnitt samt Entsorgung hinsichtlich der Liegenschaft Waltersdorfer Straße 50.

Zwischenzeitlich sind die ehemals Wohnungsberechtigten der EZ 1036 verstorben. Herr Gerhard Jeckel hat sich darauf bei der Stadtgemeinde Baden nach ihrem Interesse an dieser laut Grundbuch 2.570 m²-großen Liegenschaft EZ 1036, mit den Grundstücken Nr. .89, 401/1 und 403/5, KG Leesdorf, mit der Widmung „Bauland-Betriebsgebiet“ erkundigt.

Aufgrund dessen wurde die Erstellung eines Gutachtens bei der EHL Immobilien Bewertung GmbH in Auftrag gegeben und weist dieses einen Sachwert in der Höhe von EUR 522.166,00 aus. Für die Ermittlung des Verkehrswertes geht das Gutachten von einem Marktanpassungsabschlag in der Höhe von 15% aus, welchen Hr. Jeckel jedoch nicht zu akzeptieren bereit ist. Im Zug geführter Verkaufsverhandlungen hat sich Herr Jeckel bereit erklärt, um sich einen weiteren Aufwand zu ersparen, der Gemeinde dieses Grundstück um EUR 520.000,00 zu verkaufen, falls noch im Juni 2019 ein diesbezüglicher Gemeinderatsbeschluss herbeigeführt werden kann.

Dieser Ankauf ist jedoch im Voranschlag nicht vorgesehen, weshalb die Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben erforderlich ist.

Da der Ankauf der gesamten Liegenschaft EZ 1036 für die Nutzung der gemeindeeigenen Liegenschaft EZ 121, beide KG Leesdorf, als sinnvoll erachtet wird, soll gefasst werden folgender

Beschluss:

1. Der Abschluss eines Kaufvertrages zu den im Sachverhalt genannten Konditionen mit Herrn Gerhard Jeckel, Brandlgasse 2, 2500 Baden, betreffend die Liegenschaft EZ 1036, KG Leesdorf, mit der Adresse Waltersdorfer Straße 50, wird genehmigt.
2. Die durch den Ankauf entstehenden Kosten in der Höhe von insgesamt rd. EUR 546.000,00 (Kaufpreis inkl. Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr, Vertragsabwicklung) sind bei der a.o. Voranschlagsstelle 5/840-0007 zu verrechnen. Zu dieser Voranschlagsstelle wird eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von rd. EUR 546.000,00 genehmigt, zu deren Finanzierung eine kreditierte Entnahme aus der Betriebs- und Erneuerungsrücklage der Abwasserbeseitigung bzw. im Falle ausreichender Dotation durch Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage, oder aus sonstigen, nicht zweckgebundenen Rücklagen, zu verrechnen als außerplanmäßige Einnahmen bei der a.o. Voranschlagsstelle 6/840 + 298, heranzuziehen sind.

angenommen
abgelehnt
zurückgestellt

Referent:



3) Ankauf des Grundstückes Waltersdorfer Straße 50

StR Mag. (FH) Witty, welche einen **Geschäftsordnungsantrag** auf namentliche Abstimmung mit Stimmzettel stellt.

Beschluss über den

Geschäftsordnungsantrag:

angenommen (da das Beschlusserfordernis des §51 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung – ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates – erfüllt ist)

19 Prostimmen

21 Gegenstimmen (ÖVP, Grüne, NEOS)

1 Stimmenthaltung (GR Doppler)

Es wird daher namentlich mit Stimmzettel über den Hauptantrag abgestimmt.

Beschluss über den Hauptantrag:

mehrheitlich angenommen

25 Prostimmen (GR Capek,

GR Dopplinger, GR Ecker, GR Eitler,

GR Mag. Forsthuber, StR Gehrler,

StR OSR Gumilar, GR Habres,

GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber,

StR Hornyik,

StR Abg.z.NR Jeitler-Cincelli,

StR Kinzer, StR Koprax,

Vbg. LAbg. Dr. Krismer-Huber,

GR DI Dr. Meszaros-Bartak,

GR Nemetz,

GR Mag. Noura-Weißböck,

GR Dipl.-HTL-Ing. Pristou,

GR Ramberger, StR Riedmayer,

GR HR Dr. Schebesta, GR Steuerer,

GR Stöckl-Wolkerstorfer,

Bgm. Dipl.-Ing. Szirucsek, StR Wieser)

14 Gegenstimmen (GR Dr. Anton,

StR KommR Prof. Mag. Breininger,

StR Brendinger, GR Demaku,

GR Dobner, GR Hofbauer,

GR Hofmann, GR Koczan,

GR Teuchmann, GR Trenner,

StR Trenner, GR Unger,

StR Mag. (FH) Witty, GR Böö,)

2 Stimmenthaltungen (GR Doppler,

GR Ing. Haberhauer)

Referent/in: StR Rudolf Gehrler

Antrag

für die Sitzung des Gemeinderates am 18. Juni 2019

Tagesordnungspunkt Nr. 4)

Betrifft: Straßenreinigung, Ersatzbeschaffung Markierer Pritschenfahrzeug

Sachverhalt:

Aufgrund des schlechten Zustandes der VW Gas Pritsche Baujahr 2009 mit dem Kennzeichen BN 973 HN (für heuer keine positive §57a Überprüfung mehr möglich) ist es erforderlich, diese planmäßig zu ersetzen. Dieses Fahrzeug wird für die Straßenmarkierung, den Winterdienst sowie für allgemeine Transporttätigkeiten eingesetzt.

Das Pritschenfahrzeug hat einen Zeitwert von ca. EUR 2.000,00. Eine Reparatur würde ein Vielfaches dieses Wertes betragen und wäre damit unwirtschaftlich. Die Kosten für eine Neuanschaffung eines MAN TGE 3.140 Pritschenfahrzeug bei der Firma MAN Truck und Bus Vertrieb Österreich GmbH gemäß Rahmenvereinbarung mit der BBG belaufen sich auf EUR 32.654,58 inkl. USt.

Für die Ausrüstung der Markiererpritsche, die nicht über die BBG abrufbar ist, wurde ein Angebot von der Firma Baumgartner GmbH, IZ NÖ Süd, Straße1, Objekt 23 in 2351 Wr. Neudorf zum Preis von EUR 20.778,00 eingeholt und beinhaltet den Planenaufbau, Blitzlichtbalken, Front- und Heckblitzer, Umfeldbeleuchtung, Stromerzeuger, Kabelaufroller, mobile Kanalrampe und Werkzeugkiste.

Beschluss:

Die Ersatzbeschaffung des Markierer Pritschenfahrzeuges gemäß Sachverhalt zu Gesamtkosten von EUR 53.432,58 inkl. USt. wird zu Lasten der a.o. Voranschlagsstelle 5/814-041 genehmigt.

einstimmig
angenommen

~~abgelehnt~~

~~zurückgestellt~~

Referent/in:



Referent: StR Rudolf Gehrler

Antrag

für die Sitzung des Gemeinderates am 18. Juni 2019

Tagesordnungspunkt Nr. 5)

Betrifft: Errichtung einer Hundeauslaufzone auf einer rund 3.500 m² großen Teilfläche des Grundstückes Nr. 806/2, EZ 2321, KG Rauhenstein

Sachverhalt:

Herr DI Andreas Doblhoff-Dier ist Eigentümer des Grundstückes Nr. 806/2, EZ 2321 der KG 04025 Rauhenstein. Die Stadtgemeinde Baden möchte eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 3.500 m² dieses Grundstückes als Hundeauslaufzone nutzen und würde Herr DI Doblhoff-Dier dieses Teilstück an die Stadtgemeinde Baden verpachten.

Die Gemeinde erklärt sich bereit, außer einer - allenfalls auf ihre Kosten herzustellenden - Einfriedung und das Aufstellen von „Hundesackerlspender“ keine baulichen Maßnahmen zu treffen und im Fall der Beendigung des Pachtverhältnisses und auf Wunsch des Verpächters den Urzustand des Grundstückes wieder herzustellen. Der Pachtvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und beginnt mit 15.10.2019. Der wertgesicherte Pachtzins beträgt jährlich EUR 3,60/m² (Euro dreikommaschzig pro Quadratmeter), sohin zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns aufgrund der rund 3.500 m² großen Pachtfläche insgesamt rund EUR 12.600,00 zuzüglich einer allenfalls vorzuschreibenden gesetzlichen Mehrwertsteuer und ist nach erfolgter Vorschreibung pro Kalenderjahr im Voraus zu bezahlen.

Der Pachtzins unterliegt der Wertsicherung auf Basis des von der Statistik Austria verlaublichen Index der Verbraucherpreise 2015. Das Pachtverhältnis soll zum Ablauf eines jeden Jahres unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist aufkündbar sein.

Zur Vermeidung von Konflikten soll die angepachtete Fläche Richtung Osten und Norden hin eingefriedet werden. Die Kosten für diese und damit im Zusammenhang stehende Maßnahmen betragen ca. EUR 25.000,--, wovon rd. EUR 2.000,-- auf Eigenleistungen der Abteilung Stadtgärten entfallen.

Da diese Maßnahmen bei der Voranschlagserstellung noch nicht berücksichtigt werden konnten, ist die Genehmigung außer- bzw. überplanmäßiger Ausgaben erforderlich.

Es wird beantragt zu fassen folgenden

Beschluss:

1. Der Abschluss eines Pachtvertrages mit Herrn DI Andreas Doblhoff-Dier, Marchetstraße 56, 2500 Baden, zu den im Sachverhalt genannten Konditionen, wird genehmigt. Die Verrechnung des Pachtzinses erfolgt zu Lasten der Voranschlagstelle 1/8152+700.
2. Die mit der beabsichtigten Herstellung einer Einfriedung, eines Wasseranschlusses, der Aufstellung von Mistkübeln, Bänken u. dgl. verbundenen Kosten in der Höhe von EUR 25.000,-- werden zu Lasten der Voranschlagstelle 1/8152-610 und allenfalls sonstiger bezughabender Konten des Unterabschnittes 815200 verrechnet.
3. Zu den in den Beschlusspunkten 1 und 2 genannten Voranschlagstellen werden außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben von bis zu rd. EUR 40.000,-- genehmigt, zu deren Finanzierung im Bedarfsfalle Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage, oder aus sonstigen nicht zweckgebundenen Rücklagen, zu verrechnen als außerplanmäßige Einnahmen bei der Voranschlagstelle 2/8152+298, heranzuziehen sind.

angenommen:
abgelehnt:
zurückgestellt:

Referent:



- 5) Errichtung einer Hundeauslaufzone auf einer rund 3.500 m² großen Teilfläche des Grundstückes Nr. 806/2, EZ 2321, KG Rauhenstein

StR Witty, welche einen **Abänderungsantrag** dahingehend stellt, dass vom Gemeinderat der Stadt Baden ein Grundsatzbeschluss getroffen wird, welcher sich für eine Errichtung und Umsetzung einer Hundeauslaufzone, wenn möglich noch im Jahr 2019, ausspricht. Hierbei sollen die Sommermonate genutzt werden, um im zuständigen Gemeinderatsausschuss eine gemeinsame Lösung zur Zufriedenheit und im Interesse aller Badener und Badenerinnen zu finden.

**Beschluss über den
Abänderungsantrag:**

mehrheitlich abgelehnt

18 Prostimmen
22 Gegenstimmen (ÖVP, Grüne, NEOS,
GR Doppler)
1 Stimmenthaltung (GR Dipl.-HTL-Ing. Pristou)

**Beschluss über den
Hauptantrag:**

mehrheitlich angenommen

22 Prostimmen
7 Gegenstimmen (StR Mag. Riedmayer,
StR Brendinger, StR Wieser,
GR Teuchmann, GR Demaku,
GR DI Dr. Marcus-Mercurio
Meszaros-Bartak, StR Trenner)
12 Stimmenthaltungen (StR Mag. (FH) Witty,
StR KommR Prof. Mag. August Breininger,
GR Dr. Anton, GR Hofmann, GR Trenner,
GR Böö, GR Koczan, GR Unger,
GR Dipl.-HTL-Ing. Pristou,
GR Ing. Haberhauer, GR Dobner, GR Hofbauer)

Referent: StR Rudolf Gehrler

Antrag

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 18.06.2019

Tagesordnungspunkt Nr. 6)

Betrifft: Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) sowie des Bebauungsplanes und der Bebauungsvorschriften

Sachverhalt:

Die gegenständliche Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) sowie des Bebauungsplanes erfolgt im Vorfeld der beabsichtigten Generalüberarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes. Der bei weitem überwiegende Teil der Änderungen dient der Umstellung vom bisher CAD-basierenden in ein künftiges GIS-Format. In diesem Sinne erfolgt insbesondere eine Korrektur von Bestimmungsgrenzen hinsichtlich der tatsächlichen digitalen Nutzungs-, Naturstands- und Grundgrenzen unter Beibehaltung der bisherigen Regelungsinhalte. Weiters sollen die Bebauungsvorschriften überarbeitet werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind den die Grundlagenforschung bildenden Erläuterungsberichten und den beiliegenden Verordnungsentwürfen zu entnehmen.

Die entsprechenden Unterlagen wurden in der Zeit vom 08.04.2019 bis 20.05.2019 öffentlich kundgemacht. Gemäß NÖ ROG 2014 i.d.dzt.g.F. wurden die Nachbargemeinden und die Interessensvertreter sowie die betroffenen Grundstückseigentümer und deren unmittelbaren Anrainer verständigt.

Die Entwürfe und die Ergebnisse der Grundlagenforschung der Änderungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) sowie des Bebauungsplanes wurden der NÖ Landesregierung im Sinne des § 25 Abs. 4 und § 24 Abs. 5 bzw. § 34 Abs. 2 und § 33 Abs. 1 NÖ ROG 2014 i.d.dzt.g.F. übermittelt.

Für die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde seitens des Amtes der NÖ Landesregierung mit Schreiben vom 10.01.2019 Zahl RU1-R-47/107-2018 die Stellungnahme über die Erforderlichkeit einer Strategischen Umweltprüfung vom 14.12.2018 Zahl RU2-O-47/149-2018 und die Stellungnahme hinsichtlich Naturschutz vom 08.01.2019 Zahl BD1-N-8047/019-2018 übermittelt.

Seitens des Amtes der NÖ Landesregierung wurde weiters mit Schreiben vom 12.04.2019 darauf hingewiesen, dass entgegen der Auflage für einen vorderen Bauwuch keine „Bereiche seitlicher oder hinterer Bauwiche“ festgelegt werden dürfen und soll in diesem Sinne im Bereich Welzergasse 31b ein „Bereich vorderer Bauwiche“ verordnet werden.

Da im Zuge der Novellierung des NÖ Raumordnungsgesetzes im Jahre 2014 die Verordnungsermächtigung von „Wohndichteklassen“ aus dem Gesetz gestrichen wurde, diese bis dato allerdings im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan der Stadt Baden aufscheinen, sollen diese – nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass kein diesbezügliches formelles Änderungserfordernis vorgesehen ist – in den geänderten Plänen ersatzlos entfernt werden.

In der Sitzung des Bauausschusses am 11.06.2019 wurden die Entwürfe beraten und dem Gemeinderat der Stadt Baden zur Beschlussfassung empfohlen.

Während der Auflagefrist sind 11 Stellungnahmen eingelangt:

1., 2., 3.

Das Amt der NÖ Landesregierung – Gruppe Wasser teilt in 3 Stellungnahmen (1. KG Leesdorf, 2. KG Rauhenstein, 3. KG Baden und Braiten) mit, dass gegen die vorgesehene Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes grundsätzlich kein Einwand besteht. Es ist jedoch unbedingt darauf zu achten, dass entlang der Gewässer ausreichend breite Betreuungs- und Erhaltungsstreifen - welche mit der zuständigen Wasserbauverwaltung abgestimmt werden mögen - von jeglicher Bebauung freigehalten werden.

Im Zuge gegenständlichen Verfahrens sind keine Änderungen der Flächenwidmung vorgesehen, welche die o.a. Bereiche unmittelbar betreffen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.

Das Ehepaar Wagenhofer in Vertretung von Arch. DI Peter Hudritsch (Bereich Rohrgasse / Veste Rohr / Rudolf Zöllner-Straße) ersucht um fachliche Prüfung und Bereinigung der ihres Erachtens übergroßen und funktionslosen „Freifläche“ auf Grundstück Nr. 162/7.

Begründet wird dies u.a. mit folgender Argumentation:

- *die Fläche weise eine hervorragende Lage- und Wohnqualität auf*
- *eine fachlich fundierte Begründung für die Verschwendung wertvollen Wohnbaulandes habe der Einschreiter nie bekommen*
- *Die nunmehrige Überarbeitung des Bebauungsplanes hätte eine ideale Gelegenheit geboten, sich dieser Sache endlich anzunehmen*
- *für die Festlegung der übergroßen Freifläche „F1“ und deren Notwendigkeit aus Gründen der Ortsbildgestaltung finde sich kein konkreter Hinweis im Erläuterungsbericht*
- *die weiterhin beabsichtigte Ausweisung der „Freifläche“ unterlaufe die Zielsetzungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes*

Vorweg ist festzuhalten, dass die Änderung im Bereich der bis dato gültigen Freifläche in erster Linie eine Änderung der Funktionszuweisung des Freiflächenzweckes vorsieht sowie in geringem Ausmaß eine Anpassung der Abgrenzung an aktuelle Grundstücksgrenzen. Es ist demnach keine Neuausweisung von Freiflächen vorgesehen, da die Planungsintentionen für die Festlegung unverändert bestehen.

Eine „Übergröße“ bzw. „Funktionslosigkeit“ dieser Freifläche kann insbesondere deshalb nicht nachvollzogen werden, da – wie bereits angesprochen – nachvollziehbare Gründe zur Festlegung dieser Freifläche geführt haben und diese unverändert als Grundlage der Ausweisung dienen. In diesem Sinne ist auch kein Anlass erkennbar, welcher zur angesprochenen Gelegenheit einer Änderung des Bebauungsplanes geführt hätten und ist auch kein Hinweis im Erläuterungsbericht zu gegenständlicher Abänderung des Bebauungsplanes geboten.

Letztlich ist auch kein Widerspruch zu den Zielsetzungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes zu sehen, da die verordneten Ziele und Maßnahmen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Stadtgemeinde Baden die „Sicherung der hohen Wohnqualität bestehender Wohngebiete durch Wahrung des hohen Freiflächenanteils“ dezidiert beinhalten.

Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

5.

Seitens der ÖBB Immobilienmanagement GmbH wird angemerkt, dass es sich bei den vorliegenden Änderungen lediglich um Adaptionen hinsichtlich der realen Nutzungs- und Naturstandsverhältnisse handelt und folglich kein Einspruch gegen die geplanten Änderungen besteht.

Aufgrund der Tatsache, dass kein Einwand gegen die vorgesehenen Änderungen geäußert wird, wird die eingelangte Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

6.

Arch. DI Peter Hudritsch nimmt zu den aufliegenden Entwürfen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes und des Bebauungsplanes wie folgt Stellung und ersucht den Gemeinderat um Berücksichtigung:

- *Vöslauer Straße 107: aufgrund der wiederholten Änderungen im Bereich der NÖM AG scheint zusehends eine städtebauliche Problematik gegeben, welche eine weitere Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes mit sich bringt. Insbesondere wäre eine Verlagerung des „Bauland-Betriebsgebietes“ in ein „Bauland-Industriegebiet“ anzudenken bzw. eine abgeänderte Staffelung der Bebauungshöhen in diesem landschaftlich markanten Hügelrücken.*
- *Helenenstraße 5: Es wird die Sinnhaftigkeit der Neudarstellung der Freifläche „F2“ hinterfragt, wo im westlichen Bereich bereits ein rund 180 m² großes Hallenbad und ein Parkplatz errichtet wurden.*

- Antonsgasse 25: Die Verlegung der Straßenfluchtlinie um rund 3 Meter nach vorne wird dahingehend kritisiert, da bereits beim Neu- bzw. Umbau des ehemaligen Städtischen Armenhauses die Abtretungsverpflichtung nicht eingehalten worden wäre und nun scheinbar eine Korrektur eines nicht ordnungsgemäßen Sachverhaltes erfolgen soll.
- Helenenstraße 1: Die neuerliche Festlegung einer Freifläche „F1“ könne insofern nicht nachvollzogen werden, als aufgrund der seines Erachtens fragwürdigen Bewilligung des Großparkplatzes keine naturnahe oder gärtnerische Gestaltung erwartet werden könne und die widmungsmäßige Nutzung beträchtlich eingeschränkt wäre.
- Schloss Weikersdorf: Es wird empfohlen, die Bebauungshöhe im Eingangsbereich mit der Gesimshöhe des Schlosses – also auf rund 10 Meter über dem bestehenden Gelände – zu begrenzen, um eine abträgliche Gebäudehöhe beim Ensemble hintanzuhalten.

Zu den vorgebrachten Punkten ist aus raumordnungsfachlicher Sicht Folgendes festzuhalten:

Vöslauer Straße 107

Die angesprochene „weitere Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes“ im Bereich der NÖM ist insofern zu relativieren, als durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes vielmehr eine Neuordnung der Baukörperstaffelung erzielt werden soll. Dabei sollen – wie bereits im Erläuterungsbericht zu gegenständlicher Änderung des Bebauungsplanes dargelegt - die derzeit festgelegte höchstzulässige Gebäudehöhe im westlichen, der Vöslauer Straße zugewandten Teil des Betriebsareals von derzeit „23 Meter“ auf künftig „13 Meter“ reduziert und die Bauweise von „offen“ auf „offen oder gekuppelt“ abgeändert sowie im östlichen Teil die höchstzulässige Gebäudehöhe von derzeit „15 Meter“ auf künftig „23 Meter“ erhöht werden. Somit ergibt sich eine von der Vöslauer Straße abgewandte Höhenentwicklung, welche dem Orts- und Landschaftsbild durch die gegebenen Sichtbarkeitsverhältnisse in größerem Ausmaß gerecht wird. Eine Änderung des Flächenwidmungsplanes ist jedenfalls nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes.

Helenenstraße 5

Die Darstellung der Freifläche „F2“ mittels Schraffur stellt lediglich eine geänderte Kennzeichnung bestehender Rechtsverhältnisse zur besseren Lesbarkeit dar. Konkrete Bauvorhaben, auch wenn diese bereits erfolgt sind, sind jedenfalls nicht Gegenstand von Verfahren zur Abänderung von Bebauungsplänen.

Antonsgasse 25

Wie bereits im Erläuterungsbericht zu gegenständlicher Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Baden erwähnt, sollen die Widmungsgrenzen hinsichtlich der realen Nutzungs-, Naturstands- bzw. Eigentumsverhältnisse aktualisiert werden, um damit eine geeignete Grundlage für die geplante, zeitnahe generelle Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes samt Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie die generelle Umstellung des teilweise noch vorhandenen CAD-Datenformates in ein künftiges GIS-Format zu schaffen. Dies erfolgt in Verbindung mit der bestehenden Schutzzonenfestlegung auch im Bereich der Antonsgasse 25.

Helenenstraße 1

Die Darstellung der Freifläche „F1“ mittels Schraffur stellt lediglich eine geänderte Kennzeichnung zur besseren Lesbarkeit bestehender Rechtsverhältnisse dar. Eine der bestehenden Flächenwidmung widersprechende, entgegenstehende Einschränkung durch Festlegungen des Bebauungsplanes wird indes nicht gesehen.

Schloss Weikersdorf

Die im Bereich des Schlosses Weikersdorf festgelegten Höhenbestimmungen sind nicht Gegenstand des aufgelegten Änderungsverfahrens.

Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

7.

Mag. Martina Claudia Schwab geht davon aus, dass der bisherige Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke .215, 185, KG Baden, unverändert gilt, insbesondere die von der Gemeinde am 25.9.2018 beschlossene Anpassung der absoluten Baufluchtlinie sowie Freiflächenabgrenzung im Bereich Neustiftgasse 20.

Die 2018 verordnete absolute hintere Baufluchtlinie sowie Freiflächenabgrenzung sind im aufgelegten Änderungsverfahren unverändert und wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

8., 9.

Joachim Klein, MBA (Stellungnahme Nr. 8) und Dr. Jutta Bergler-Klein (Stellungnahme Nr. 9), Bereich Trostgasse 34, sprechen sich gegen die Ausweisung einer nicht zu bebauenden Freifläche auf Grundstück Nr. 14/4 aus, da dieses als Bauland gekauft wurde und die Freiflächenfestlegung zu einer erheblichen Wertminderung führen würde. Gleichzeitig sollte jedoch auf der östlichen angrenzenden Liegenschaft der 15 Meter lange Bereich im Interesse der Umwelt nicht von der Freifläche ausgenommen werden (verminderte Fernsicht, Wertminderung).

Die Darstellung der Freifläche „F1“ mittels Schraffur stellt lediglich eine geänderte Kennzeichnung unverändert weiterbestehender Rechtsverhältnisse zur besseren Lesbarkeit und keine inhaltliche Änderung dar.

Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

10.

Die Eigentümer der Liegenschaft Welzergasse 33-35, vertreten durch Rechtsanwälte PATZAK FIDI UNGER, Dr. Christoph Fidi, ersuchen von den geplanten Änderungen im Bereich der Welzergasse 31b aus folgenden Gründen abzusehen:

- *die Änderung der Flächenwidmungs- und Bebauungsbestimmungen für ein singuläres Grundstück laufe einer koordinierten Raumplanung zuwider*
- *durch die Erhöhung der Gebäudehöhe solle offensichtlich die Bebauungsmöglichkeit für einen zukünftigen Neubau erheblich verbessert werden, eine städtebauliche Maßnahme sei nicht zu erkennen*
- *die Änderung erfolge ohne Einholung eines Schutzzonengutachtens und sei daher rechtswidrig (die Fläche ist von schutzwürdigen Objekten umgeben)*
- *die „harmonische Höhenentwicklung“ sei nicht nachvollziehbar*
- *eine Eingliederung in das Ortsbild mittels Änderung der Bebauungsbestimmungen sei nicht möglich*
- *die geplanten Änderungen stünden im Widerspruch zu dem Bestreben, Baden in die UNESCO Weltkulturerbeliste aufzunehmen*
- *die geplante Erhöhung der Gebäudehöhe würde zur Zerstörung des Ensembles in der Welzergasse beitragen*

Vorweg ist festzuhalten, dass die vorgesehenen Änderungen lediglich den Bebauungsplan betrifft, der insbesondere Regeln der Bebauung vorschreibt, welche immer wieder punktuelle Betrachtungen im Zusammenspiel mit Umgebungsstrukturen beinhalten.

Im gegenständlichen Bereich des Grundstückes Welzergasse 31b ist hierbei eine Änderung der derzeit festgelegten höchstzulässigen Gebäudehöhe von „(8m)“ (höchster Punkt des Daches) auf künftig „(10m)“ (höchster Punkt des Daches) sowie die Festlegung eines Bereiches vorderer Bauwiche vorgesehen.

Wie bereits im Erläuterungsbericht erwähnt, erscheint es nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Baden für die umgebenden Bebauungsstrukturen in der Welzergasse überwiegend Bauklasse „I,II“ vorsieht, zielführend, die Bebauungsbestimmungen des Grundstückes Welzergasse 31b zur weitgehend harmonischen Höhenentwicklung dahingehend abzuändern, als künftig eine höchstzulässige Gebäudehöhe „(10m)“ gelten soll. Im Vergleich dazu ist die höchstzulässige Gebäudehöhe bei der angrenzenden Bauklasse „I,II“ mit 11,5 m definiert.

Somit liegt die Neufestlegung unter den Überhöhungsmöglichkeiten der Nachbargrundstücke. Eine harmonische Eingliederung scheint demnach jedenfalls gegeben, da sich künftige Kubaturen den umgebenden Bebauungsstrukturen unterordnen. Daraus ableitend ist a-priori auch kein schädlicher Einfluss auf das Ensemble in der Welzergasse bzw. Widerspruch zur angestrebten Aufnahme in die UNESCO Weltkulturerbeliste zu erkennen.

Entgegen der Ansicht der Einschreiter ist die Einholung eines Schutzzonengutachtens kein Instrument zur Abänderung des Bebauungsplanes.

Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

11.

Heinz Haderer regt an, die Bebauungsvorschriften der Stadtgemeinde Baden dahingehend abzuändern, dass künftig betreffend Einfriedungen für Zaunelemente oberhalb des Sockels ein Grad der Durchblickbarkeit von mindestens 50 % definiert wird und "Latten" lediglich als Beispiel angeführt werden.

Die eingelangte Stellungnahme kann insofern berücksichtigt werden, als dass künftig folgende Textierung in die Bebauungsvorschriften aufgenommen werden soll:

„Einfriedungen dürfen gegen öffentliche Verkehrsflächen, Parks oder Grüngürtel nicht mit Mauern oder undurchsichtigen Zäunen ausgeführt werden (maßgeblicher Öffnungsanteil bzw. Durchblickbarkeit mindestens 50 %).“

Der Stellungnahme wird stattgegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die beiliegenden Verordnungen.

mehrheitlich
angenommen

abgelehnt

zurückgestellt

30 Prostimmen

0 Gegenstimmen

5 Stimmenthaltungen (StR Trenner,

StR Mag.(FH) Witty, GR Böö,

GR Anton, GR Ing. Haberhauer)

Referent:



Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms (Flächenwidmungsplan)

BDir Mad / GP

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden hat in seiner Sitzung am 18.06.2019 TOP folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Aufgrund § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.zt.g.F. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) wie folgt dahingehend geändert, dass die auf den zugehörigen Plandarstellungen dargestellten Änderungen festgelegt werden:

1. KG Rauhenstein, Fußgängerbrücke Albrechtsgasse (Blatt B):
Umwidmung von „Grünland-Grüngürtel-Immissionsschutz“ in „Verkehrsfläche öffentlich – Fuß- und Radweg“, von „Verkehrsfläche öffentlich“ in „Verkehrsfläche öffentlich / Verkehrsfläche öffentlich – Fuß- und Radweg“, „Verkehrsfläche öffentlich – Fuß- und Radweg“ und „Grünland-Grüngürtel-Immissionsschutz“
2. KG Rauhenstein, Helenenkirche (Blatt B):
Umwidmung von „Bauland-Sondergebiet-Kirche“ in „Bauland-Wohngebiet“
3. KG Rauhenstein, Aquädukt der 1. Wiener Hochquellenwasserleitung (Blatt B):
Umwidmung von „Verkehrsfläche öffentlich“ in „Grünland-Grüngürtel-Hochquellenwasserleitung“, von „Verkehrsfläche öffentlich“ in „Grünland-Grüngürtel-Immissionsschutz“ bzw. von „Grünland-Grüngürtel-siedlungsstrukturierender Grünraum“ in „Grünland-Grüngürtel-Hochquellenwasserleitung“
4. KG Rauhenstein, Am Flachhard West (Blatt B):
Umwidmung von „Grünland-Grüngürtel-Immissionsschutz“ in „Verkehrsfläche öffentlich – Fuß- und Radweg“, von „Grünland-Grüngürtel-Immissionsschutz“ in „Verkehrsfläche öffentlich“, von „Verkehrsfläche öffentlich“ in „Grünland-Grüngürtel-Immissionsschutz“ und von „Verkehrsfläche öffentlich“ in „Verkehrsfläche öffentlich – Fuß- und Radweg“
5. KG Rauhenstein, Waldgasthaus Hauswiese (Blatt A):
Ausweisung der Zusatzbezeichnung „Gastronomie“ beim „Erhaltenswerten Gebäude im Grünland“
6. KG Leesdorf, Dr. Julius Hahn-Straße (Blatt B):
Umwidmung von „Bauland-Sondergebiet-Krankenhaus, Pflegeeinrichtung, Bildungseinrichtung“ in „Verkehrsfläche öffentlich“, von „Grünland-Grüngürtel-Lärmschutzdamm“ in „Verkehrsfläche öffentlich“, von „Verkehrsfläche öffentlich“ in „Bauland-Sondergebiet-Krankenhaus, Pflegeeinrichtung, Bildungseinrichtung“ und von „Verkehrsfläche öffentlich“ in „Grünland-Grüngürtel-Lärmschutzdamm“; Streichung der Kenntlichmachung „Wald“; Anpassung der Kenntlichmachung „Bahn“
7. KG Baden, Braiten, Gamingerhof, Leesdorf, Mitterberg, Rauhenstein, Weikersdorf (Blatt A, B und C):
Adaptierung von Widmungsgrenzen hinsichtlich der realen Nutzungs-, Naturstands- bzw. Eigentumsverhältnisse

§ 2 Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.03.2018, TOP 15, beschlossene Bausperre hinsichtlich Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes betreffend die Sicherung der bestehenden Tourismusinfrastruktur durch entsprechende Festlegungen im Örtlichen Raumordnungsprogramm im Bereich des Ausflugsrestaurants Hauswiese tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

§ 3 Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt, Abteilung Bauangelegenheiten – Baubehörde, Zimmer 2.31 während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Das Amt der NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Absatz 11 und 14 in Verbindung mit § 25 Absatz 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. mit ihrem Bescheid vom ***, Zahl *** und ***, genehmigt.

Der Bürgermeister

Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek

angeschlagen am: ***

abgenommen am: ***

ENTWURF



Änderung des Bebauungsplans

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden hat in seiner Sitzung am 18.06.2019 TOP folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Aufgrund § 34 und § 30 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F. wird der Bebauungsplan für den nachstehend angeführten Bereich hinsichtlich der auf den Plandarstellungen durch rote Signaturen dargestellten Änderung des Flächenwidmungsplanes kenntlich gemacht bzw. folgende Änderungen der Regelung der Bebauung festgelegt:

1. KG Rauhenstein, Fußgängerbrücke Albrechtsgasse (MB 18A):
Übernahme von Widmungsänderungen als Kenntlichmachung
2. KG Rauhenstein, Helenenkirche (MB 1C):
Übernahme von Widmungsänderungen als Kenntlichmachung
3. KG Rauhenstein, Aquädukt der 1. Wiener Hochquellenwasserleitung (MB 9B, 9D):
Übernahme von Widmungsänderungen als Kenntlichmachung
4. KG Rauhenstein, Am Flachhard West (MB 17B, 18A):
Übernahme von Widmungsänderungen als Kenntlichmachung
5. KG Rauhenstein, Waldgasthaus Hauswiese (MB 1C):
Übernahme von Widmungsänderungen als Kenntlichmachung
6. KG Leesdorf, Dr. Julius Hahn-Straße (MB 12C, 12D, 20A):
Übernahme von Widmungsänderungen als Kenntlichmachung
7. KG Rauhenstein, Dörfnergasse 7 (MB 9D):
Abänderung von Bebauungsbestimmungen
8. KG Rauhenstein, Vöslauer Straße 107 (MB 18D):
Abänderung von Bebauungsbestimmungen
9. KG Rauhenstein, Wiesengasse (MB 18A):
Abänderung der Angabe von Straßenbreiten
10. KG Mitterberg, Welzergasse 31b (MB 3C):
Abänderung von Bebauungsbestimmungen, Festlegung eines „Bereiches vorderer Bauwiche“
11. KG Braiten, Halsriegelstraße 22-28 (MB 19D):
Abänderung von Bebauungsbestimmungen
12. KG Leesdorf, Haidhofstraße 76-76a (MB 28B, 28D):
Abänderung der Baufluchtlinie

13. KG Baden, Braiten, Gamingerhof, Leesdorf, Mitterberg, Rauhenstein, Weikersdorf (MB 1A, 1C, 1D, 2A, 2B, 2C, 2D, 3A, 3B, 3C, 3D, 4A, 4B, 4C, 4D, 9A, 9B, 9D, 10A, 10B, 10C, 10D, 11A, 11B, 11C, 11D, 12A, 12B, 12C, 12D, 17A, 17B, 17D, 18A, 18B, 18C, 18D, 19A, 19B, 19C, 19D, 20A, 20B, 20C, 26B, 28A, 28B, 28D, 29C, 36B, 37A, 37B, 37C, 37D, 38A, 38C und 45B):

Kenntlichmachung der im Flächenwidmungsplan durchgeführten widmungsmäßigen Anpassungen; Anpassung von „Baufuchtlinien“; Anpassung von „Abgrenzungen von Baulandflächen mit derselben Bauungsweise, Bauungshöhe und Bauungsdichte“; Anpassung von „Bereichen seitlicher oder hinterer Bauwiche“; Anpassung bzw. Änderung der Darstellung von „Freiflächen“; Anpassung bzw. Änderung der Darstellung von „Öffentlichen Gebäuden“; Anpassung von „Schutzzonen“

14. Gleichzeitig werden die Bauungsvorschriften wie folgt ergänzt bzw. abgeändert:

...

I. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

...

~~1.4~~ zulässige Geschoßanzahl:

~~Die maximale Anzahl an Geschoßen, deren äußere Begrenzungsflächen zu mehr als der Hälfte über der anschließenden bewilligten, ursprünglich gewachsenen oder bewilligungsfrei abgeänderten Höhenlage des Geländes liegen und die kein Dach- oder Staffelgeschoß sind, wird auf die festgelegte Bauklassenzahl beschränkt, was sinngemäß auch für in Absolutzahlen angegebene Gebäudehöhen gilt.~~

~~Darüber hinaus ist die Errichtung eines Dach- oder Staffelgeschoßes möglich. Als Dachgeschoß gilt dabei ein Geschoß innerhalb eines Daches mit einer traufseitigen Kniestockhöhe ab Fußbodenoberkante von höchstens 1,20 m.~~

- ~~4.5~~ 1.4 Die Errichtung von Garagen, Gartenhütten, Carports und dergleichen im vorderen Bauwuch ist nicht gestattet. Bei einem vorderen Bauwuch größer als 5 m darf eine Garage ab einem Abstand von 5 m von der Straßenfluchtlinie auch im vorderen Bauwuch errichtet werden.

- ~~4.6~~ 1.5 Ist eine Nachbargarage bzw. ein Carport an der Grundgrenze vorhanden, ist die Garage bzw. das Carport gekuppelt auszuführen.

- ~~4.7~~ 1.6 Im steil ansteigenden Gelände ist die Errichtung von Garagen im vorderen Bauwuch unter der Voraussetzung zulässig, dass sie überwiegend in die bestehende Böschung eingebaut werden und ein allfälliger Niveaueingleich zum Straßenniveau auf eigenem Grund erfolgt.

- ~~4.8~~ 1.7 Grundsätzlich sollen Garagen in die Gebäude einbezogen werden.

- ~~4.9~~ 1.8 Je Grundstück im Bauland (ausgenommen „Bauland-Betriebsgebiet“) mit angrenzendem ruhendem Verkehr ist vorbehaltlich verkehrstechnischer Einwände eine Ein-/Ausfahrt mit höchstens 5 m Breite zulässig. Bei an mehrere Straßenzüge angrenzenden Grundstücke gilt diese Beschränkung je Straßenzug.

- ...
- 3.3 Einfriedungen dürfen gegen öffentliche Verkehrsflächen, Parks oder Grüngürtel nicht mit Mauern oder undurchsichtigen Zäunen ausgeführt werden (**maßgeblicher Öffnungsanteil bzw. Durchblickbarkeit mindestens 50 %**). Die Anbringung von Sichtschutz-matten, Planen, Netzen und dergleichen sowie das dichte Aneinandersetzen von **Holz**Latten ist nicht zulässig, wobei der für den Betrachter von o.a. öffentlichen Räumen aus wahrnehmbare Abstand der Latten zueinander mindestens der Lattenbreite zu entsprechen hat.

- ...
- 3.7 Entlang der LB210 dürfen im Freilandbereich Einfriedungen und bis zu 23 m vom nächst gelegenen Fahrbahnrand der LB210 Einfriedungen als bis zu 2 m hohe Lärmschutzwände ausgeführt werden, wobei dabei auf das Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen ist.

III. ABSCHNITT: BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN FÜR SCHUTZZONEN

...

1.9 Gerätehütten und Gewächshäuser:

Die Aufstellung von Gerätehütten und Gewächshäusern mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 10 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m ist im Ausmaß und gemäß Definition des § 17 Ziffer 8 der NÖ Bauordnung 2014 nicht bebauungsdichterelevant.

...

2.6 höchster Punkt des Bauwerkes:

Innerhalb der Schutzzonen darf kein Punkt eines Bauwerkes mehr als die Bebauungshöhe + 3,5 Meter (im Schutzzonenbereich Zentrum + 4,0 Meter, siehe nachstehende Abbildungen) über dem lotrecht darunterliegenden Bezugsniveau liegen. Davon ausgenommen sind Bauteile gemäß §53 Abs. 5 der NÖ Bauordnung 2014.

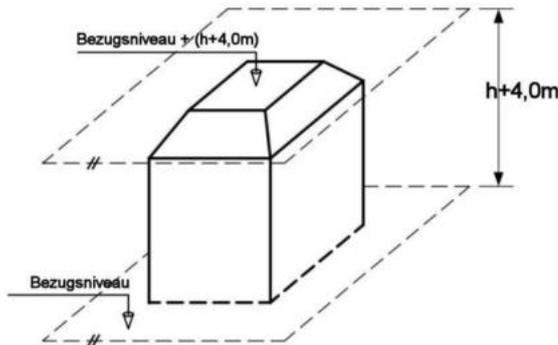


Abb. 3

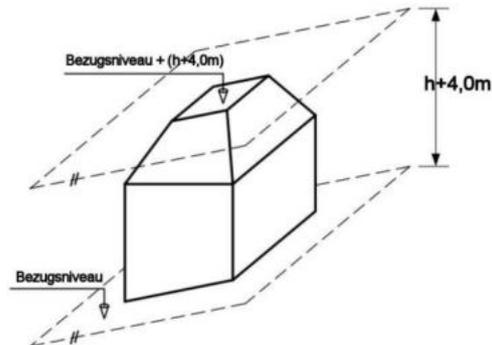


Abb. 4

Diese Höhenbegrenzung sowie die verordnete Bauklasse bzw. zulässige Absoluthöhe kann in den Schutzzonen der Kategorien 01, 02 und 03 bei positivem Schutzzonengutachten in Ausnahmefällen überschritten werden.

2.7 zulässige Geschoßanzahl:

~~Die maximale Anzahl an Geschoßen, deren äußere Begrenzungsflächen zu mehr als der Hälfte über der anschließenden bewilligten, ursprünglich gewachsenen oder bewilligungsfrei abgeänderten Höhenlage des Geländes liegen und die kein Dach- oder Staffelgeschoß sind, wird auf die festgelegte Bauklassenzahl beschränkt, was sinngemäß auch für in Absolutzahlen angegebene Gebäudehöhen gilt.~~

~~Darüber hinaus ist die Errichtung eines Dach- oder Staffelgeschoßes möglich. Als Dachgeschoß gilt dabei ein Geschoß innerhalb eines Daches mit einer traufseitigen Kniestockhöhe ab Fußbodenoberkante von höchstens 1,20 m.~~

...

V. ABSCHNITT: FREIFLÄCHEN

...

F1 Die Freifläche ist je nach Ausstattung naturnah (z.B. als Ruderalfläche) zu belassen bzw. gärtnerisch auszugestalten. Eine allfällige Bepflanzung hat mit standortheimischen Sträuchern und Gehölzen zu erfolgen.

F2 Die Freifläche inklusive ihrer historischen Gestaltungselemente (z. B. Wegeführung, gartenarchitektonische Elemente u.a.) ist in ihrem historischen Konnex mit der Bebauung zu erhalten.

Weiters kann bei Bauführungen auf Grundstücken, die zumindest teilweise Freiflächen der Type F2 aufweisen, ein Schutzzonengutachten eingeholt werden.

~~F3 Die Freifläche ist gärtnerisch auszugestalten, wobei die Einfriedungen als charakteristische Elemente des öffentlichen Raumes zu erhalten sind.~~

F4 F3 Der gewässerbegleitende Busch- und Baumbestand ist als ökologisch und siedlungsstrukturell wertvolle Zone zu erhalten.

~~F5 Die Uferbereiche sind naturnah zu belassen, wobei die Errichtung von Baulichkeiten wie Gerätehütten, Badehütten u. ä. nicht zulässig ist.~~

~~F6 Die Freifläche ist gärtnerisch auszugestalten, wobei die öffentliche Zugänglichkeit bis auf Widerruf zu gestatten ist.~~

~~F7 Die vorhandenen Weingärten, Obstgärten bzw. Ruderalflächen sind als ökologische Ausgleichsflächen zu erhalten.~~

~~F8 F4~~ Die Freifläche ist zur Begrenzung des öffentlichen Raumes mit standortheimischen Pflanzen alleearartig zu bepflanzen

~~F9 F5~~ Die Freifläche ist als öffentlicher Durchgang zu gestalten.

§ 2

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt, Abteilung Bauangelegenheiten – Baubehörde, Zimmer 2.31 während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek

angeschlagen am: ***

abgenommen am: ***



**Änderung des Bebauungsplans 1986
(Bebauungsvorschriften)**

Hauptplatz 1
2500 Baden
Tel (+43 2252) 86 800 DW 350
Fax (+43 2252) 86 800 DW 360
bau@baden.gv.at
www.baden.at

BDir Mad / GP

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden hat in seiner Sitzung am 18.06.2019, TOP ***, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Gemäß § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.dzt.g.F. wird der Bebauungsplan in der Stadtgemeinde Baden dahingehend geändert, dass die auf den zugehörigen Plandarstellungen durch rote Signaturen dargestellten Einzelheiten der Bebauung festgelegt werden. Gleichzeitig werden die Bebauungsvorschriften abgeändert und wie folgt neu formuliert:

§ 2 BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

I. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

1. Bauliche Ausnutzbarkeit

- 1.1 Im Zuge einer Änderung von Grundstücksgrenzen müssen die geänderten sowie ggf. neu geschaffene Bauplätze:
- a) in der ausgewiesenen offenen (o), einseitig offenen (eo), freien (f) oder gekuppelten (k) Bauungsweise mindestens 600 m²,
 - b) in der ausgewiesenen geschlossenen Bauungsweise (g) mindestens 500 m² groß sein.

Von dieser Bestimmung ausgenommen sind:

- a) Grundstücksvereinigungen,
 - b) aufgrund der Situierung bestehender Gebäude baurechtlich erforderliche geringfügige Grenzverlegungen und
 - c) die Schaffung von Bauplätzen für Kleinbauten wie Kioske, Trafostationen, Ver- und Entsorgungsanlagen.
- 1.2 Die Breite eines neuen Bauplatzes darf in der offenen Bauungsweise ein Mindestmaß von 14 m, bei gekuppelter Bauungsweise ein Mindestmaß von 11 m nicht unterschreiten.
- 1.3 höchster Punkt des Bauwerkes:
- Kein Punkt eines Bauwerkes darf in den Widmungskategorien Bauland-Wohngebiet, Bauland-Kerngebiet und Bauland-Sondergebiet mehr als die Bebauungshöhe + 3,5 Meter über dem lotrecht darunterliegenden Bezugsniveau liegen. Davon ausgenommen sind Bauteile gemäß §53 Abs. 5 der NÖ Bauordnung 2014.

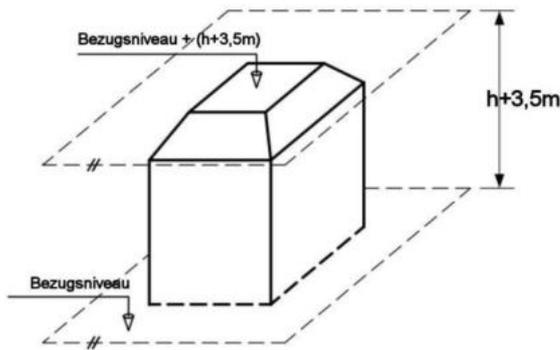


Abb. 1

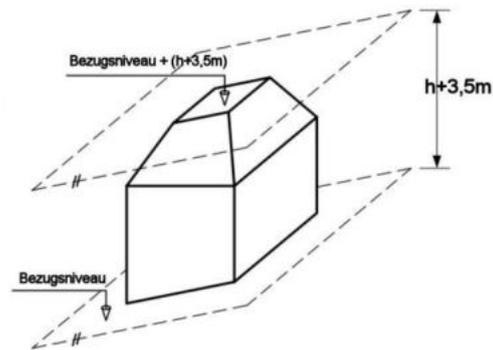


Abb. 2

- 1.4 Die Errichtung von Garagen, Gartenhütten, Carports und dergleichen im vorderen Bauwuch ist nicht gestattet. Bei einem vorderen Bauwuch größer als 5 m darf eine Garage ab einem Abstand von 5 m von der Straßenfluchtlinie auch im vorderen Bauwuch errichtet werden.
 - 1.5 Ist eine Nachbargarage bzw. ein Carport an der Grundgrenze vorhanden, ist die Garage bzw. das Carport gekuppelt auszuführen.
 - 1.6 Im steil ansteigenden Gelände ist die Errichtung von Garagen im vorderen Bauwuch unter der Voraussetzung zulässig, dass sie überwiegend in die bestehende Böschung eingebaut werden und ein allfälliger Niveaueingleich zum Straßenniveau auf eigenem Grund erfolgt.
 - 1.7 Grundsätzlich sollen Garagen in die Gebäude einbezogen werden.
 - 1.8 Je Grundstück im Bauland (ausgenommen „Bauland-Betriebsgebiet“) mit angrenzendem ruhendem Verkehr ist vorbehaltlich verkehrstechnischer Einwände eine Ein-/Ausfahrt mit höchstens 5 m Breite zulässig. Bei an mehrere Straßenzüge angrenzenden Grundstücke gilt diese Beschränkung je Straßenzug.
2. Pflege des Ortsbildes:
- 2.1 Auf Außenwänden, Dächern (Dachflächen und Dachaufbauten) und Einfriedungen ist die Errichtung von Plakatwänden sowie die Aufstellung und die Anbringung von Werbeaufschriften verboten.
 - 2.2 Betriebsaufschriften, Gewerbeschilder und Werbeeinrichtungen sind im Bereich des Erdgeschoßes der jeweiligen Anlage für den dort ansässigen Betrieb, jedoch ausschließlich auf die Bestandsdauer dieses Betriebes, zulässig. Nach Auflösung des jeweiligen Betriebes sind die Werbeanlagen zu entfernen.
 - 2.3 Plakatierungs- und sonstige Werbeflächen sind unzulässig. Ausnahmen hiervon können bei Baustellenumschließungen während der Bautätigkeit, Plakatanschlägen in maßvoller Form in Parkdecks, auf Litfaßsäulen, bei Wartehäuschen und an Telefonzellen, soweit öffentliches Interesse vorliegt, sowie in den Widmungen Bauland-Betriebsgebiet und Grünland-Sportanlage gewährt werden. Zeitlich begrenzte Werbungen (z.B. für Vereine, Veranstaltungen, Wahlen) sind nur auf den hierfür zur Verfügung gestellten und genehmigten Flächen zulässig.
 - 2.4 Die Aufstellung von Waggons, Kraftfahrzeugaufbauten, Mobilheimen oder Wohnwagen und dergleichen ist nur auf dafür behördlich genehmigten Abstellplätzen, in Garagen oder nicht einsehbaren Innenhöfen gestattet.
 - 2.5 Innerhalb des gewidmeten Bauland-Kerngebietes und Bauland-Wohngebietes dürfen Nebengebäude außerhalb des gesetzlich definierten Mindestbauwuchs eine höchstzulässige Gebäudehöhe von 3 Metern aufweisen.
3. Einfriedungen:
- 3.1 Einfriedungen gegen die Straßenseite, Parks oder Grüngürtel dürfen 1,8 m Höhe einschließlich eines bis zu 0,4 m hohen Sockels nicht überschreiten.

- 3.2 Einfriedungen entlang von seitlichen oder hinteren Grundgrenzen, welche bauliche Anlagen darstellen, sind vom Nachbargrund aus gemessen bis zu einer Höhe von 1,8 m zulässig. In Verbindung mit Stützmauern ist unabhängig von dieser Höhenbeschränkung auf der Stützmauer die Errichtung einer Absturzsicherung in der hierfür erforderlichen Höhe zulässig, wobei für diese die Bestimmungen des Punktes 3.3 einzuhalten sind.
- 3.3 Einfriedungen dürfen gegen öffentliche Verkehrsflächen, Parks oder Grüngürtel nicht mit Mauern oder undurchsichtigen Zäunen ausgeführt werden (maßgeblicher Öffnungsanteil bzw. Durchblickbarkeit mindestens 50 %). Die Anbringung von Sichtschutz-matten, Planen, Netzen und dergleichen sowie das dichte Aneinandersetzen von Latten ist nicht zulässig, wobei der für den Betrachter von o.a. öffentlichen Räumen aus wahrnehmbare Abstand der Latten zueinander mindestens der Lattenbreite zu entsprechen hat.
- 3.4 Maueranschlussböcke für Strom- und Gasanschlüsse sind möglichst unauffällig in die Einfriedung zu integrieren.
- 3.5 Bei Nichtherstellung einer Einfriedung gegen das öffentliche Gut ist zumindest die Abgrenzung des Grundstückes gegen dasselbe mittels einer Randleiste (Beton oder Naturstein) auszuführen. Eventuelle Niveauunterschiede sind auf Eigengrund abzuböschten.
- 3.6 Straßenseitige Stützmauern sind höhenmäßig durch begrünte Böschungen niedrig zu halten, wobei die Höhe der Stützmauer 1,2 m nicht überschreiten darf.
- 3.7 Entlang der LB210 dürfen im Freilandbereich Einfriedungen und bis zu 23 m vom nächst gelegenen Fahrbahnrand der LB210 Einfriedungen als bis zu 2 m hohe Lärmschutzwände ausgeführt werden, wobei dabei auf das Landschaftsbild Rücksicht zu nehmen ist.

4. Änderung der Höhenlage:

- 4.1 Im Sinne der Erhaltung des natürlichen Geländeverlaufs und einer harmonischen Einfügung der Bauwerke sind künstliche Niveauveränderungen von mehr als 50 cm im Verhältnis zum gewachsenen Boden unzulässig bzw. nur nach positivem Ortsbildgutachten zulässig.

II. **ABSCHNITT: BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN FÜR BAUWERKE IM GRÜNLAND**

- 1. Die o. a. Bestimmungen sind sinngemäß auch für Bauwerke im Grünland auszulegen und anzuwenden.
- 2. Bei Gebäuden im Grünland ist die Anzahl der oberirdischen Geschoße, die kein Dachgeschoß sind, auf eines beschränkt.

III. **ABSCHNITT: BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN FÜR SCHUTZZONEN**

Schutzzonengutachten – Definition:

In einem Schutzzonengutachten wird im Falle von Neu-, Zu- oder Umbauten geprüft, ob sich die vorgesehenen Maßnahmen hinsichtlich Bebauungsdichte, Volumen und Proportionen der Baukörper, Fassadengestaltung, Konstruktionsdimensionierung, Material bzw. Aussehen, Proportion und Unterteilung der Fenster, Türen und Tore sowie Form, Deckungsmaterial und Aufbauten von Dächern in die charakteristische Struktur des Stadtbilds, der Schutzzone und des Objekts harmonisch einfügen. Gegebenenfalls sind künstliche Niveauveränderungen und die daraus entwickelten Baukörper hinsichtlich deren harmonischer Einfügung in die Umgebung und den natürlichen Geländeverlauf zu prüfen. Dieses Gutachten kann, soweit dies in den nachfolgenden Schutzzonenkategorien vorgesehen ist, seitens der Baubehörde eingeholt werden.

In Schutzzonen können zur Begutachtung von Ansuchen und Bewilligung von Bauvorhaben der Verfasser des Bebauungsplans, ein Architekt, der in Baden nicht planend tätig ist, sowie das Bundesdenkmalamt beigezogen werden.

Bei kommissioneller Begutachtung setzt sich die Schutzzonenkommission wie folgt zusammen:

Kategorien 01, 02 und 03: ein Sachverständiger für Denkmalpflege sowie zwei Architekten, die in Baden nicht planend tätig und nicht Mitarbeiter der Stadtgemeinde Baden sind.

Kategorien 04: zwei Architekten, die in Baden nicht planend tätig sind und ein Orts- bzw. Raumplaner. Bei Architekturwettbewerben dürfen Kommissionsmitglieder nur im Rahmen der Vorprüfung bzw. beratend, nicht jedoch als stimmberechtigtes Jurymitglied tätig sein.

Für jene Teile des Stadtgebietes, welche im Bebauungsplan als „Schutzzone“ ausgewiesen sind, gelten ergänzend bzw. abweichend zu den „Allgemeinen Bebauungsbestimmungen“ nachstehende Festlegungen.

1. Allgemeine Bebauungsvorschriften für Schutzzone

1.1 Fassaden und Dächer:

Fassaden und Fassadendekorationen sowie Dächer einschließlich Dachrinnen und Ablaufrohre müssen sich bei Neu-, Zu- oder Umbauten in die charakteristische Struktur des Stadtbildes, der Schutzzone und des Objektes harmonisch einfügen.

An vom öffentlichen Raum einsehbaren Fassaden sichtbar geführte Leitungen (Stromleitungen, Antennenleitungen, etc.) sind nicht zulässig.

Gaupen sind grundsätzlich als Schleppegaupen auszuführen, eigene Regenrinnen und Fallrohre sind nicht zulässig. Vom öffentlichen Raum aus raumbildend gesehene Dachgaupen sind zu vermeiden (Zinnenwirkung). Die Gesamtbreite aller Gaupen je Fassadenseite darf maximal ein Drittel der Fassadenlänge betragen.

Die Errichtung von im öffentlichen Raum sichtbaren Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen ist jedenfalls zulässig, wenn sie in die Dachflächen integriert und ortsbildverträglich sind.

Höhensprünge aufgrund unterschiedlicher Höhen benachbarter Gebäude („Brandwände“) sind möglichst gering zu halten.

Brandwände dürfen nicht über Dach aufgemauert werden. Sichtbare Verblechungen an Traufen, Ortsgängen, Ichsens sowie bei Anschlüssen zu Feuermauern, Kaminen und Gaupen sind zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken. Störende Elemente in der Dachfläche, wie Schneenasen (stattdessen Schneebalken oder Schneerechen an der Traufe), Rauchfangkehrerstege, Dachleitern, Dachausstiegfenster oder Rauchentlüftungsklappen sind zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken.

Unbeschichtete Niro-Verblechungen sind nicht zulässig.

1.2 Fenster, Türen und Tore:

Die Konstruktionsdimensionierung und das Material bzw. Aussehen sowie die Proportionen und Unterteilung von Fenstern, Türen und Toren müssen sich bei Neu-, Zu- und Umbauten in die charakteristische Struktur des Objektes und des Stadtbildes im Schutzzoneensemble harmonisch einfügen.

Die maximal zulässige Einbautiefe von Fenstern und Türen (Situierung außenbündig oder in der Laibung) leitet sich unmittelbar aus der jeweils charakteristischen Struktur des Stadtbildes, der Schutzzone und des Objektes ab. In jenen Fällen, wo der Einbau in der Laibung strukturverträglich ist, wird die Einbautiefe von Fenstern jedenfalls auf max. 10 cm hinter der Fassadenebene beschränkt.

Jede Liegenschaft darf, ausgenommen in begründeten Einzelfällen (z.B. Grundstückszusammenlegungen), nicht mehr als eine Ein- bzw. Ausfahrt zur angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche aufweisen.

1.3 Antennen:

Sende- und Empfangsanlagen jeglicher Art, insbesondere auch TV-Satellitenantennen, dürfen nicht vom öffentlichen Raum aus sichtbar sein.

1.4 Beleuchtung:

Die Beleuchtung von und an Gebäuden sowie von öffentlichen und privaten Flächen hat auf eine Weise zu erfolgen, die das Erscheinungsbild des Bauwerks und die Nutzbarkeit des öffentlichen Raumes nicht beeinträchtigt. Dabei sind insbesondere die Lichtfarbe und die Helligkeit zu berücksichtigen und Blendwirkungen zu vermeiden.

1.5 Sonnenschutzeinrichtungen:

Fix montierte Sonnenschutzeinrichtungen sind in den Schutzzone Kategorien 01, 02 und 03 nicht zulässig. Auf- oder einziehbare Sonnenschutzeinrichtungen wie Jalousien oder Markisen müssen in ihrer Größe, Art und Farbgebung dem Fassadencharakter entsprechen und dürfen im geschlossenen Zustand diesen nicht beeinträchtigen.

- 1.6 Werbeeinrichtungen:
Ankündigungen zu Reklamezwecken und Geschäftsaufschriften auf Fassaden müssen so angebracht werden, dass sie sich in Form, Farbe, Größe und Umfang harmonisch in das Gesamtbild der Fassade und der unmittelbaren Umgebung einfügen und sie in ihrer Charakteristik nicht beeinträchtigen, wobei eine Ausführung nur in Form von Einzelbuchstaben zulässig ist.
Es dürfen keine architektonischen Zierglieder der Fassade sowie keine Tür-, Tor- und Fensterleibungen oder Umrandungen verdeckt oder beeinträchtigt werden. Leuchtkästen sowie dynamische Werbeeinrichtungen sind an Fassaden grundsätzlich verboten.
In den öffentlichen Raum ragende Steckschilder sind nach Möglichkeit logoartig auszuführen, ihre Fläche darf maximal 0,50 m² aufweisen.
Die Verwendung von Leucht- bzw. besonders grellen Farben sowie von frei sichtbaren Leuchtstoffröhren ist ebenso unzulässig wie die Anbringung von Werbeeinrichtungen auf Dächern oder an Fassadenflächen und Fenstern der Obergeschoße. Das teilweise oder völlige Verkleben von Fenstern und Auslagen mit Plakaten, Preisankündigungen und dergleichen ist verboten.
Schaukästen, Vitrinen und Litfaßsäulen im öffentlichen Raum sind nur insoweit zulässig, als sie sich nach Anzahl, Ausmaß, Form und Anordnung harmonisch in das Stadtbild einfügen. Sinngemäß gilt dies auch für Warenausräumungen, fixe Zeitungsverkaufseinrichtungen, Dauerplakatständer oder ähnlichem.
- Etwaige Bodenreklamen sind in Art, Umfang und Farbgebung in die charakteristische Bodengestaltung ihres Umfeldes zu integrieren.
Die Errichtung von großflächigen Plakattafeln an Einfriedungen ist innerhalb der gesamten Schutzzone grundsätzlich verboten. Ausnahme hierzu bilden Baustelleneinfriedungen, an denen die Anbringung von Plakattafeln zeitlich befristet gewährt werden kann.
Im Haltestellenbereich öffentlicher Verkehrsmittel und an Telefonzellen kann die Errichtung von hinterleuchteten Werbeeinrichtungen („City Light“) gestattet werden, soweit öffentliches Interesse vorliegt.
- 1.7 Gärten:
Vorgärten sind gärtnerisch auszugestalten. Die siedlungstypischen strukturbildenden Grünflächen sind zu erhalten bzw. ist deren Verbauung nicht zulässig. Dies gilt auch für typologisch zugehörige Grünflächen auf benachbarten Grundstücken.
- 1.8 Einfriedungen:
Einfriedungen gegen das öffentliche Gut sind jedenfalls herzustellen. Hinsichtlich der Höhe, des Materials etc. dieser Einfriedungen gelten die Bestimmungen des I. Abschnittes „Allgemeine Bebauungsvorschriften“ Pkt. 3 sinngemäß.
- 1.9 Gerätehütten und Gewächshäuser:
Die Aufstellung von Gerätehütten und Gewächshäusern mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 10 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m ist im Ausmaß und gemäß Definition des § 17 Ziffer 8 der NÖ Bauordnung 2014 nicht bebauungsdichterelevant.

2. Ergänzende Bebauungsvorschriften für die Schutzzonebereiche „Zentrumszone-städtischer Bereich“, „Villenviertel“, „vorstädtische Zonen/Wohnsiedlungsgebiete“ und „dörfliche Bereiche“:

Ergänzend bzw. abweichend zu den „Allgemeinen Bebauungsvorschriften für Schutzzonebereiche“ gelten für diese Schutzzonebereiche folgende Bestimmungen:

In der Plandarstellung werden die Schutzzonebereiche mit „Z_/_/_/_“ „V_/_/_/_“, „W_/_/_/_“ oder „D_/_/_/_“ gekennzeichnet, wobei der 1. Teil der Bezeichnung die Typisierung und Kategorie darstellt, der 2. Teil die Abkürzung der Katastralgemeinde und der 3. Teil eine fortlaufende Nummer:

- 2.1 „Schutzzone mit Objekten unter Denkmalschutz“ (Plandarstellung „Z01/_/_/_“ „V01/_/_/_“ „W01/_/_/_“ oder „D01/_/_/_“):
Schutzzonegutachten oder Zustimmung des Bundesdenkmalamtes.
Abweichende Festlegungen des Bundesdenkmalamtes möglich.

- 2.2 „Schutzzone mit schutzwürdigen Objekten“ (Plandarstellung „Z02/_/_/_“ „V02/_/_/_“, „W02/_/_/_“ oder „D02/_/_/_“):
Schutzzonengutachten oder positive Stellungnahme eines Sachverständigen für Denkmalpflege.
Der Abbruch von Gebäuden (-teilen) ist unzulässig, ausgenommen bei positiver Stellungnahme eines Sachverständigen für Denkmalpflege.
- 2.3 „Schutzzone mit enemblebedeutsamen Objekten“ (in der Plandarstellung mit „Z03/_/_/_“ „V03/_/_/_“, „W03/_/_/_“ oder „D03/_/_/_“ gekennzeichnet):
Schutzzonengutachten möglich.
Vom öffentlichen Raum einsehbare Fassaden sind grundsätzlich in ihrer Erscheinungsform zu erhalten. Hiervon kann nur bei Freigabe durch die Schutzzonekommission abgewichen werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen gemäß Punkt 2.4 „Ortsbildzone“ sinngemäß anzuwenden.
- 2.4 „Ortsbildzone“ (in der Plandarstellung mit „Z04/_/_/_“, „V04/_/_/_“, „W04/_/_/_“ oder „D04/_/_/_“ gekennzeichnet):
Schutzzonengutachten möglich. Die maximale Kubatur über Niveau wird auf 80 % des sich aus den Bebauungsplanfestlegungen ergebenden Werts beschränkt. Ausgenommen davon sind Bauplätze mit einer Fläche kleiner/gleich 600 m² bzw. sämtliche Ortsbildzonen des Schutzzonebereichs „Zentrum“ („Z04/_/_/_“). Diese Kubaturbeschränkung gilt weiters nicht bei Wiederherstellung des Bestandes nach Zerstörung durch Elementarereignisse (Brand, Blitzschlag u. dgl.).
- 2.5 „Schutzzone Weilburgareal“ (in der Plandarstellung mit „Z05/_/_/_“, „V05/_/_/_“, „W05/_/_/_“ oder „D05/_/_/_“ gekennzeichnet):
Schutzzonengutachten oder Stellungnahme eines Sachverständigen für Denkmalpflege möglich. Bestehende Reste der ehemaligen Weilburg sowie auch die Infrastruktur des Parks sind zu erhalten.
- 2.6 höchster Punkt des Bauwerkes:
Innerhalb der Schutzzone darf kein Punkt eines Bauwerkes mehr als die Bebauungshöhe + 3,5 Meter (im Schutzzonebereich Zentrum + 4,0 Meter, siehe nachstehende Abbildungen) über dem lotrecht darunterliegenden Bezugsniveau liegen. Davon ausgenommen sind Bauteile gemäß §53 Abs. 5 der NÖ Bauordnung 2014.

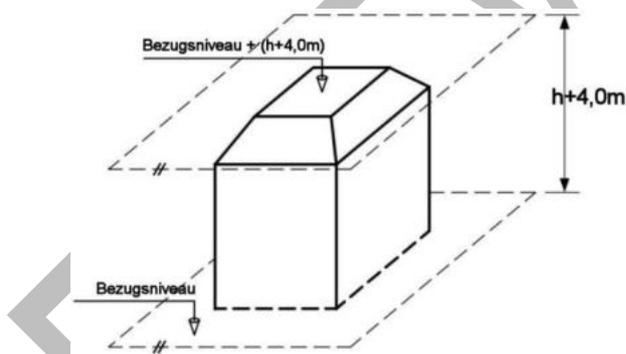


Abb. 3

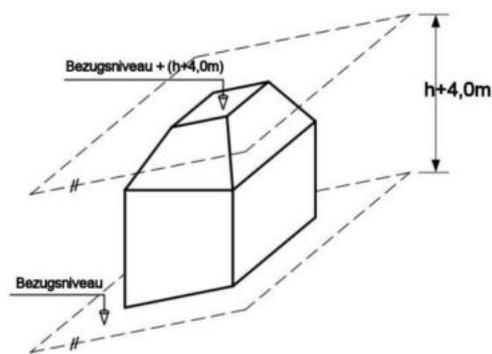


Abb. 4

Diese Höhenbegrenzung sowie die verordnete Bauklasse bzw. zulässige Absoluthöhe kann in Schutzzone bei positivem Schutzzonengutachten in Ausnahmefällen überschritten werden.

3. Allgemeine Bauvorschriften für den Schutzzonebereich „Zentrum“ (umfasst die Teilbereiche Zentrum/Mitte, Zentrum/West, Zentrum/Nord und Zentrum/Ost):

Ergänzend bzw. abweichend zu den „Allgemeinen Bauvorschriften für Schutzzone“ gelten für die Schutzzone „Zentrum“ folgende Bestimmungen:

- 3.1 Fassaden:
Fassadenverkleidungen (z.B. aus Kleinplatten, Kunststoff, Glas, Metall, etc.) sind unzulässig. Ausnahmen hiervon können genehmigt werden, sofern sich diese in das Gesamtbild harmonisch einfügen.
Die Fassadenfarben sind im Kontext zum Gebäude so zu wählen, dass ein harmonisches Gesamtbild gewährleistet ist.
Die Verwendung von Feuermauern als Werbefläche ist nicht gestattet.
- 3.2 Fenster, Türen und Tore:
Verspiegeltes sowie getöntes Glas ist mit Ausnahme einer besonderen nutzungsbedingten Notwendigkeit (z.B. Milchglas bei Arztpraxen) unzulässig. Der Einbau von Ventilatoren und Klimaanlage innerhalb der Fensterflächen von Hauptfenstern ist grundsätzlich unzulässig. Schaufenster und Geschäftsportale haben in einer dem charakteristischen Stadtbild, dem Gebäude und seiner Umgebung entsprechenden Art und Proportion ausgebildet zu sein. Die Dimensionierung der Fensterflächen hat derart zu erfolgen, dass die tragende Funktion der Außenmauern jedenfalls klar erkennbar bleibt.
- 3.3 Dächer:
Zur Dacheindeckung sind gebrannte Ziegel, Schindeln oder ähnliche kleinformatige Materialien zu verwenden. Davon abweichende Deckungsmaterialien sind zulässig, sofern sich diese in das Ortsbild harmonisch einfügen.
Dachaufbauten inklusive Dachgauben sind nur in solcher Art, Zahl und Größe zulässig, dass weder das Gesamtbild des Objekts, die Form des Daches noch die Dachlandschaft negativ beeinflusst wird. Für die Anordnung von Dachflächenfenster gelten diese Bestimmungen sinngemäß.
- 3.4 Ausbau von Geschäftslokalen:
Zu-, Um- und Neubauten von Geschäftsportalen sind derart auszuführen, dass der Charakter des Erdgeschoßes gewahrt bleibt und die Einheit des Bauwerkes nicht zerstört wird. Geschäftslokale in den Obergeschoßen dürfen nur dann eingerichtet werden, wenn sie den ursprünglichen äußeren Gesamteindruck des Hauses nicht negativ beeinflussen.
- 3.5 Erhaltenswürdige Innenhöfe:
Das charakteristische Gepräge von in der Schutzzone liegenden Höfen ist zu erhalten. Arkaden, Lauben, Treppen, Überdachungen, Tore, Einfahrten und Brunnen sowie andere baukünstlerische oder handwerklich wertvolle Bauteile dürfen durch Zu-, Um- oder Neubauten in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden. Die Anordnung von Kfz-Stellplätzen in erhaltenswerten Innenhöfen und Vorgärten ist nicht gestattet.
- 3.6 Schanigärten:
Schanigärten sind grundsätzlich ohne Einfriedung sowie innerhalb der Fußgängerzone ohne Podeste herzustellen, Ausnahmen davon können nur nach positivem Schutzzonengutachten genehmigt werden.

Zusätzlich zu bzw. abweichend von den übrigen Bestimmungen des Schutzzonenbereichs „Zentrum“ gelten für nachfolgende der Schutzzone „Zentrum“ innen liegende Schutzzonen folgende Bestimmungen:

- 3.7 **Schutzzone „Gutenbrunner Park I“: (GI/__/__):**
Gutenbrunner Straße 14 und Schlossergäßchen 2 bis 14:
- 3.7.1 zulässige Gebäudehöhe:
Auf den innerhalb der Schutzzone liegenden Grundstücken Nr. Bfl. .714, .716, .719, .722, .727 und .728 – alle KG Baden – ist die Errichtung nur jener Gebäude gestattet, dessen höchster Punkt des Daches maximal 3 m über der zulässigen Gebäudehöhe zu liegen kommt.
- 3.7.2 Gebäudeöffnungen:
Öffnungen (Fenster, Türen, etc.) in zum Park gerichteten Gebäude(-teilen) sowie Dachgauben und Dachflächenfenster in Richtung Park sind unzulässig.
- 3.8 **Schutzzone „Gutenbrunner Park II“: (GII/__/__):**
Rollettgasse 3-11, Schlossergäßchen 16 und Pelzgasse 4-12

- 3.8.1 Gebäudeöffnungen:
Öffnungen (Fenster, Türen, etc.) in zum Park gerichteten Gebäude(-teilen) sowie Dachgauben und Dachflächenfenster in Richtung Park sind erst ab einem Abstand von 5 m von der parkseitigen Grundstücksgrenze zulässig.
- 3.8.2 Einfriedungen:
Gegen den Park hin sind Einfriedungen jedenfalls herzustellen. Diese sind als Bruchsteinmauer mit regionstypischen Gesteinsarten in einer Höhe von 3 m auszuführen.

4. Ergänzende Bebauungsvorschriften für die Schutzzonenbereiche in der Andreas Hofer-Zeile sowie in der KG Mitterberg und in der KG Rauhenstein (nördlich der Schwechat und westlich der Wiener Hochquellenwasserleitung):

Neigung, Form und Höhe von Dächern sind an die das Ortsbild prägende, überlieferte Dachlandschaft (Neigungen, Formen, Firstausrichtungen, Traufen) anzupassen.

IV. ABSCHNITT: BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE BADETEICHE IN LEESDORF-SÜD

Der Geltungsbereich der folgenden Vorschriften umfasst die im Bebauungsplan als "Bauland-Sondergebiet - Badesiedlung" ausgewiesenen Gebiete. Ergänzend bzw. abweichend zu den „allgemeinen Bebauungsvorschriften“ des I. Abschnittes gelten folgende Bestimmungen:

1. Die bebaubare Fläche pro Grundstück wird mit maximal 110 m² begrenzt.
2. Auf einem Bauplatz dürfen höchstens 2 PKW-Abstellplätze, die als Grünfläche zu gestalten sind, angelegt werden. Eine Abdeckung ist nur mittels einer begrünten Pergola (offene Konstruktion) oder einem Carport zulässig.
3. Uferbefestigungen und Stützmauern dürfen in ihrer Ansichtsfläche nur aus Naturstein, Natursteinnachbildungen oder Holz bestehen, die Gestaltung des Ufers hat naturnah zu erfolgen.
4. Bade- und Anlegestege dürfen eine Breite von 4 m nicht überschreiten. Eine Abstützung im See ist nicht zulässig. Der Belag hat ausschließlich in Holz zu erfolgen.
5. Neu geschaffene Bauplätze müssen mindestens 300 m² groß sein.

V. ABSCHNITT: FREIFLÄCHEN

Für die in der Plandarstellung ausgewiesenen Freiflächen ist folgende Ausgestaltung vorzusehen:

- F1 Die Freifläche ist je nach Ausstattung naturnah (z.B. als Ruderalfläche) zu belassen bzw. gärtnerisch auszugestalten. Eine allfällige Bepflanzung hat mit standortheimischen Sträuchern und Gehölzen zu erfolgen.
- F2 Die Freifläche inklusive ihrer historischen Gestaltungselemente (z. B. Wegeführung, gartenarchitektonische Elemente u.a.) ist in ihrem historischen Konnex mit der Bebauung zu erhalten.
Weiters kann bei Bauführungen auf Grundstücken, die zumindest teilweise Freiflächen der Type F2 aufweisen, ein Schutzzonengutachten eingeholt werden.
- F3 Der gewässerbegleitende Busch- und Baumbestand ist als ökologisch und siedlungsstrukturell wertvolle Zone zu erhalten.

F4 Die Freifläche ist zur Begrenzung des öffentlichen Raumes mit standortheimischen Pflanzen alleeartig zu bepflanzen

F5 Die Freifläche ist als öffentlicher Durchgang zu gestalten.

§ 3 Die Plandarstellungen und die Bebauungsvorschriften, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtgemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek

angeschlagen am: ***

abgenommen am: ***

ENTWURF

Referent/in: Bgm. Dipl.-Ing. Sziruscek

Antrag

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 18.06.2019

Tagesordnungspunkt Nr. 8)

Betrifft: Wasserwirtschaft, Bereich Heilquellen,
Sanierung der Marienquelle
Ingenieurleistungen

Sachverhalt:

Die Marienquelle ist eine der Hauptquellen der Schwefelwasserversorgung für die Kurbetriebe der Stadtgemeinde Baden. Der derzeitige Zustand der Quelfassung, als auch der gesamten hydraulischen Pumpenanlagen mit Puffer- und Überlaufbecken, inklusive gesamte Gebäude garantieren längerfristig keinen ordnungsgemäßen Betrieb, sodass seitens der Stadtgemeinde Baden eine neuerliche Sanierung der letztmalig im Jahr 1965 erfolgten Erneuerung der Anlage vorgesehen ist. Die Sanierung soll in den Jahren 2020 bis 2021 erfolgen. Für die Erhebung und die fachliche Betreuung der erforderlichen Leistungen soll ein Ingenieurbüro für Wasserwirtschaftsbau beauftragt werden.

Der Angebotsumfang umfasst:

- Erstellung Bestandsplan
- Sanierungskonzept, Ausführungsplanung
- Einholung und Prüfung der Kostenvoranschläge, Vergabe
- Örtliche Bauaufsicht
- Rechnungskontrolle und Endabnahme

Die Abteilung Wasser, Bereich Heilquellen hat zur Beurteilung des Leistungsumfanges 3 Angebote eingeholt und ergibt sich folgende Reihung:

1. Büro DI Hofeneder, Wasser + Bau Consulting GmbH., 2500 Baden	€	36.200,00
2. DI Trugina + Partner ZT GmbH., 2361 Laxenburg	€	42.591,32
3. Technisches Büro KOBALD, 2500 Baden	€	44.200,00

Alle Preisangaben excl. USt.

Beschluss:

Die Beauftragung des Zivilingenieurbüros DI Hofeneder Wasser + Bau Consulting GmbH., 2500 Baden mit den im Sachverhalt angeführten Arbeiten wird zum Betrag von € 36.200,00 excl. USt genehmigt.

Die Verrechnung hat zu Lasten der a.o. Voranschlagstelle 05/897100-010300 zu erfolgen.

einstimmig
angenommen

abgelehnt

zurückgestellt

Referent/in:



Referent: Bgm. Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek

Antrag

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 18. Juni 2019

Tagesordnungspunkt Nr. 9)

Betrifft: Wahl von Vertretern der Stadtgemeinde Baden in Schulausschüsse

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 04.06.2019 hat StR Johann Hornyik mit Ablauf des 17.06.2019 auf seine Funktion als Mitglied des Schulausschusses der Mittelschulgemeinde Baden sowie des Schulausschusses der Sonderschulgemeinde Baden verzichtet, wodurch die dadurch freigewordenen Stellen in den entsprechenden Schulausschüssen neu zu besetzen sind.

Es sind daher Ergänzungswahlen in diese Schulausschüsse vorzunehmen.

Aufgrund des von der Wahlpartei „Volkspartei Baden – ÖVP“ erstatteten Wahlvorschlages wird gestellt nachstehender

Antrag:

1. **StR Rudolf Gehrler** als Mitglied in den **Schulausschuss der Mittelschulgemeinde Baden**
2. **GR Herbert Dopplinger** als Mitglied in den **Schulausschuss der Sonderschulgemeinde Baden**

zu wählen.

angenommen
abgelehnt
zurückgestellt

Referent:

Stefan Szirucsek

StR Rudolf Gehrler wird mit 41 Stimmen in den Schulausschuss der Mittelschulgemeinde gewählt.

GR Herbert Dopplinger wird mit 41 Stimmen in den Schulausschuss der Sonderschulgemeinde Baden gewählt.

Referent: Bürgermeister Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek

A n t r a g

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 18. Juni 2019

Tagesordnungspunkt Nr. 10)

Betrifft: Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen

Sachverhalt:

Aufgrund des „Organisationsstatutes über die Verleihung von Auszeichnungen durch die Stadtgemeinde Baden“ sollen die in beiliegender Aufstellung genannten Personen, welche sich als ehemalige Mitglieder der Gemeindevertretung, als langjährige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, des Roten Kreuzes, des Hilfswerks Baden, der NÖ Berg- und Naturwacht oder als ehemalige leitende Bedienstete der Stadtgemeinde Baden um die Stadt Baden verdient gemacht haben, ausgezeichnet werden.

Überdies wird auf Anregung des „Runden Badener Sporttisches“ die Verleihung von Sportehrenzeichen an die, in der beiliegenden Aufstellung genannten Personen beantragt, welche sich durch hervorragende Leistungen im sportlichen Wettkampf oder durch ihre herausragende Tätigkeit als Sportfunktionäre verdient gemacht haben und somit die statutenmäßigen Voraussetzungen für eine Auszeichnung erfüllen.

Darüber hinaus sollen die in der beiliegenden Aufstellung ebenfalls aufgezählten namhaften Personen aufgrund ihrer Verdienste für Baden durch die Stadtgemeinde Baden mit der Auszeichnung des „Bürgerrechtes“ gewürdigt werden.

Als Termin für die Verleihung der oben genannten Auszeichnungen ist Freitag, der 18. Oktober 2019, vorgesehen.

Da die damit einhergehenden Ausgaben teilweise im Voranschlag nicht vorgesehen sind, ist die Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben erforderlich.

Es soll daher gefasst werden folgender

Beschluss:

Den in beiliegender Aufstellung angeführten Damen und Herren werden aufgrund ihrer Verdienste die jeweils angeführten Auszeichnungen verliehen.

Mit der Lieferung des für die Ehrung notwendigen Urkundenmaterials und Einladungen wird die Firma Mail Boxes ETC, Baden, zum Preis von rd. EUR 3.315,00 (inkl. 20 % USt.), beauftragt.

Für die kalligraphischen Eintragungen im Goldenen Buch der Stadtgemeinde Baden werden der Stadtgemeinde Baden voraussichtlich EUR 1.000,00 (inkl. USt.) an Kosten erwachsen.

Mit der Lieferung der Sportehrenzeichen wird die Münze Österreich AG, Am Heumarkt 1, 1031 Wien, zum Gesamtpreis von rund EUR 5.443,24 (inkl. 20 % USt.) beauftragt.

Mit der Lieferung der Goldenen Ringe sowie der Ehrennadeln wird die Feichtinger Schmuckhandels GmbH zum angebotenen Preis von ca. EUR 22.100,00 (inkl. 20 % USt.) beauftragt.

Für die Kosten der Moderation durch Herrn Herbert Fischerauer wird ein Betrag in der Höhe von EUR 1.080,00 (inkl. 20 % USt.) veranschlagt.

Die musikalische Umrahmung durch das Badener Blechbläserensemble Pentrabrass kostet EUR 540,00.

Hinsichtlich der Fotoaufnahmen durch Herrn Christian Dusek, Waltersdorferstraße 31/2, 2500 Baden, werden Kosten in der Höhe von EUR 336,00 (inkl. USt.) veranschlagt.

Beilage zum Gemeinderatsantrag, Tagesordnungspunkt Nr. 10) der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 18. Juni 2019

1) Ehrennadel der Stadtgemeinde Baden in Silber:

- StR a.D. Ing. Rudolf EITLER
- StR a.D. Silvia EITLER
- StR a.D. Ferdinand TÜRTSCHER

2) Ehrennadel der Stadtgemeinde Baden:

- GR a.D. Alexander BLÜMEL
- GR a.D. BSI OSR Monika DORNHOFER
- GR a.D. Mag. Herbert FÖRST
- GR a.D. Mag. Michael GRATH
- GR a.D. Eva HERZOG
- GR a.D. Nedina MALINOVIC
- GR a.D. Dr. Roland MÜLLER
- GR a.D. OStR Prof. MMag. Josef NEUWIRTH
- GR a.D. Ing. Andreas PARRER
- GR a.D. Tobias PERSCHON
- GR a.D. Mag. Alexander PHILIPP
- GR a.D. Ing. Hans Walter STIASTNY
- GR a.D. Doris WURZER

3) Bürgerrecht:

a) für ehemalige leitende Bedienstete der Stadtgemeinde Baden

- DGKS Annegret FÖDINGER
- DI Georg KAISER
- Georg KLOSS
- Prim. Univ.Doz. Dr. Erwin KOVATS
- Dr. Rudolf MAURER

b) für 35-jährige Tätigkeit in Hilfsorganisationen

- | | |
|------------------------------|--------|
| • LM Ing. Alfred CZAKER | FFW I |
| • EHLM Gerhard GLANNER | FFW I |
| • LM Ing. Thomas KINSKY | FFW I |
| • HLM Robert LICHTENAUER | FFW I |
| • LM Michael MARKL | FFW I |
| • LM DI Markus RACZ | FFW I |
| • HFM Franz BARTMANN | FFW II |
| • ABI Manfred BARTON | FFW II |
| • LM Wolfgang BERGER | FFW II |
| • HFM Ing. Rudolf EITLER | FFW II |
| • EBM Christian FONDANETT | FFW II |
| • HLM Michael HABLECKER | FFW II |
| • HFM Erich HOFMANN | FFW II |
| • HFM Johann HOFMANN | FFW II |
| • HFM Walter KRATKY | FFW II |
| • LM Anton KÜGERL | FFW II |
| • LM Erwin MALINA | FFW II |
| • LM Friedrich MALINA | FFW II |
| • EHV DI Nikolaus MÄRZWEILER | FFW II |
| • LM Erwin PERER | FFW II |
| • LM Andreas ZAUNER | FFW II |
| • LFR Anton KERSCHBAUMER | FFW II |

- HFM Gerhard ROSENSTEINER FFW II
- LM Ing. Peter FADERL FFW III
- LM Erich KINK FFW III
- LM Alexander KLAPS FFW III
- LM Werner ROTTENSTEINER FFW III
- EOV Hannes SCHLAGER FFW III
- BI Martin SINKOVITS FFW III
- Annemarie EBERHARDT Rotes Kreuz
- Sieglinde KÖGL Rotes Kreuz
- Dr. Claus LAVICKA Rotes Kreuz
- Mag.(FH) Claus MAYER Rotes Kreuz
- Manfred WEINZETTL Rotes Kreuz

c) für besondere Verdienste um die Stadt Baden

- Josef BAUER, für seine Tätigkeit als Heimatforscher
- GR Silvia DOBNER, für ihre langjährige ehrenamtliche Tätigkeit im Tierschutzverein Baden
- Ing. Gerhard DORNHOFER, für seine langjährige Tätigkeit als Kassier im Kaiser-Franz-Joseph-Museum
- StR a.D. KommR Wilhelm FLEISCHBERGER, für seine langjährige Tätigkeit als Obmann im Kaiser-Franz-Joseph-Museum
- GR CI i.R. Leopold HABRES, für seine langjährige Tätigkeit als Obmann bei der 1. Badener Trachtenkapelle (Stadtmusik)
- Mag. med. vet. Ernesto HOLPER, für seine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit im Tierschutzverein Baden
- Dkfm. Hannelore JEREB, für ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglied im Verein „Frauenberatung Undine“
- Mag. Ulrike KELLNER, für ihr langjähriges Engagement im Kneipp-Aktiv-Club Baden
- Prof. Johann ÖSTERREICHER, für seine langjährige Tätigkeit als Kapellmeister der 1. Badener Trachtenkapelle (Stadtmusik)
- StR a.D. KommR Gerhard STEURER, für seine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit im Tierschutzverein Baden

4) Goldener Ring der Stadtgemeinde Baden:

für 25-jährige Tätigkeit in Hilfsorganisationen:

- LM Markus PRENDINGER FFW I
- HLM Thomas BÖHM FFW II
- HFM Johann GUNHOLD jun. FFW II
- LM Stefan HAKEL; MA FFW II
- ASB Stefan HORVATH FFW II
- HBM Mag. Jürgen KANDLER FFW II
- EBM Klaus KANDLER FFW II
- LM Thomas MEIXNER FFW II
- ASB Johannes PUSCHMANN FFW II
- OBM Anton RAMPL jun. FFW II
- HFM Jürgen RIESNER FFW II
- LM Matthias SCHICHT FFW II
- HFM Gerhard SCHNEIDER FFW II
- LM Stefan WAGNER FFW II
- HFM Karl ZAGLER FFW II
- OV Clemens BREININGER FFW III
- EV Alfred DEIMEL FFW III
- OBM Gerhard FILIP FFW III
- HFM Willibald JECKEL FFW III

- LM Martin STRUBREITER FFW III
- LM Ing. Christian WESSELY FFW III

- Ing. Gernot GRÜNWALD Rotes Kreuz
- Gerda MARTSCHINI, MSc Rotes Kreuz
- Mag. Peter MARTSCHINI Rotes Kreuz
- Mag. Monika STICKLER Rotes Kreuz
- Dominik ZEUGSWETTER Rotes Kreuz

- Dr. Herbert WALDHAUSER Hilfswerk Baden

- Ernst BESCHTIAK NÖ Berg- und Naturwacht

5) Diplom der Stadtgemeinde Baden:

für 10-jährige Tätigkeit in Hilfsorganisationen:

- BM Fritz BEICHBUCHNER; MSc FFW I
- LM Thomas HANAI FFW I
- Michael NOSITZKA FFW I
- OFM Dominik ZWÖLFER FFW I

- OFM Martin BEHAL FFW II
- BM Sascha FISCHER FFW II
- LM Thomas KÜGERL FFW II
- LM Stefan LENGAUER FFW II
- HVM DI Werner MATHIS FFW II
- SB Georg MRVKA FFW II
- OV Ing. Harald PRISTOU FFW II
- OLM Franz SCHWABL FFW II
- SB Dominik STAREK FFW II
- OBI Andreas WALTER FFW II
- FM Christofer PUMMER FFW II
- FKUR Leopold STEYRER FFW II
- FKUR Stephan TURNOVSZKY FFW II

- HFM Martin BLEIER FFW III

- Christopher HACKL Rotes Kreuz
- Anna HÖFLER Rotes Kreuz
- Gabriele KARGL Rotes Kreuz
- Markus LOIDOLT Rotes Kreuz
- Marina MERZL Rotes Kreuz
- Rainer SKALA Rotes Kreuz
- Mag. Norbert WITTMANN Rotes Kreuz

- GRin a. D. Eva-Maria HERZOG Hilfswerk
- Vizebgm. a.D.Dir. Franz GEIGER Hilfswerk
- KommRat Herbert GRÜNWALD Hilfswerk
- StRin Dir.OSR Brigitte GUMILAR Hilfswerk
- Monika OBERMÜLLER Hilfswerk
- DI Friedrich SCHABAUER Hilfswerk
Ehrenamtlicher Besuchsdienst
- Maria CHORHERR Hilfswerk
- Karl ENTRES Hilfswerk
- Gisela FORSTNER Hilfswerk
- Helga GRUBER Hilfswerk
- Adelheid SCHORCH Hilfswerk
- Gertrude ZIGANKI Hilfswerk

6) Sportehrenzeichen der Stadtgemeinde Baden in Gold:

- Andreas BARTH Union Bahngolf – Club Baden - Vorstandsmitglied seit 23. Nov. 1990, Turnierleitung seit 25 Jahren
- Alois KASSECKER Union Bahngolf – Club Baden - Vorstandsmitglied seit 23. Nov. 1990
- Eva MORARU Sportunion Baden – Übungsleiterin und Trainerin seit 1990
- Stefan RIESNER Skilanglauf – 1. Platz Einzel 1000 m - Special Olympics Winterspiele 2012; Schwimmen – 1. Platz 25 m Freistil Nationale Special Olympics Sommerspiele 2014 Klagenfurt; 1. Platz Staffel – Special Olympics Weltsommerspiele 2015 in Los Angeles
- Anna SWOBODA Tri Runners Baden – Weltmeisterschaft in Spanien, Juniorinnen 2. Platz, Österr. Meisterschaft Duathlon, Deutschlandsberg, Juniorinnen, 2. Platz Triathlon Grado (Italien), Juniorinnen, 1. Platz ...
- Michael WEISS Tri Runners Baden – Ironman Maastricht 1. Platz, Ironman Cozumel 2. Platz, Backcountra Wilderness Halbmarathon 2. Platz

7) Sportehrenzeichen der Stadtgemeinde Baden in Silber:

- Christine FISCHER Schützengesellschaft Baden 1560; Mitglied seit 1992, Schützenrätin seit 1998
- Dr. Robert HATZL Sporthaie – Judo Instruktor Wettkampfrtraining 3. DAN, EM 2017: 7. Platz Kata Vizelandesmeister mit der Judo Männermannschaft
- Michael HOLUB Jiu Jitsu – ÖM 2017 1. Platz, NÖ Landesmeister 2016 und 2017; Schilanglauf – Special Olympics Winterspiele 2016: 3. Platz, 2017: 2. Platz über 2500 m Einzel, etc.
- Michael HOVORKA Jiu Jitsu – ÖM 2012, 2013, 2014: 1. Platz, NÖ Landesmeisterschaften 2011, 2016, 2017: 1. Platz
- Christl LORENZ ÖTB TVJahn Baden 1990 – 25jährige Tätigkeit im Turnrat und Säcklwart
- Josef LORENZ ÖTB TVJahn Baden 1990 – 25jährige Tätigkeit im Turnrat und Zeugwart
- Peter MAYER Schützengesellschaft Baden 1560 – Mitglied sei 1994, Schützenrat und Sportstättenbetreuer seit 1998
- Kerstin PAMER Jiu Jitsu – ÖM und NÖ Landesmeisterin im Self Defence System 2017 u 2018, Special Olympics Sportlerin des Jahres des Heeresportverbandes 2018
- Mag. Stefan PIPAL ÖTB TVJahn Baden 1990 – 10 Jahre Obmann
- Harald SVOBODA Tri Runners Baden – Obmann seit 2003, Openwater-Langstreckenschwimmen ... Vereinsorganisation
- Ing. Beate WEISS ÖTB TVJahn Baden – 25jährige Tätigkeit im Turnrat und Schriftwart
- Sandra WINTER Jiu Jitsu – Österr. Meisterschaft 2014 – 1. Platz

8) Sportehrenzeichen der Stadtgemeinde Baden in Bronze:

- Ivonne AMON ATUS Baden – seit 1981 aktiv, seit 2008 Vorturnerin, Platzleiterin, Kinderturnwartin
- Torbjörn ANDERSSON Union Bahngolfclub Baden – Vorstandsmitglied seit 1994
- Dr. Sebastian BLACHUTA Sportunion Baden – seit 2008 Übungsleiter, Trainer u im Vorstand
- Ernestine CACHÉE Schützengesellschaft Baden 1560, Mitglied seit 2003, Schützenrätin bis 2010, seit 2010 Kassierin
- David DEIMEL ATUS Baden – Übungsleiter seit 2008, Sportinstruktor Fit, Vize-LM Judo Männer Mannschaft
- Thomas FINK Jiu Jitsu – NÖ Landesmeister und ÖM Self Defence System 2018
- Dora GAJDUSEK ÖTB TVJahn Baden 1990 – 20jährige Tätigkeit im Turnrat, Vorturnerin und Kampfrichterin
- Karl GEISS Taekwondo Baden – NÖ Landesmeister 2015
- Xavier GÖSS Taekwondo Baden – NÖ Landesmeisterschaft 2015, ÖM 2017 Schüler Einzel
- Yannik GÖSS Taekwondo Baden –TNT-Cup Tulln Teambewerb Junioren 2017 1.

- Ulrike GUGLER Platz, 2016 Burgenland Open Einzel, 1. Platz ...
Tri Runners Baden, Kassierin seit 2007, Veranstaltungsorganisation
- Claudia HORVATH MA Sportunion Baden – seit 2006 im Kinder- und Jugendbereich als Übungsleiter und Trainerin
- Sonja HORVATH MA Sportunion Baden – seit 2007 im Kinder- und Jugendbereich als Übungsleiter und Trainerin
- Tobias KASPAREK Taekwondo Baden – NÖ Landesmeister 2017, ÖM im Teambewerb...
- Michaela KLEMA im Reitsport seit über 30 Jahren aktiv, derzeit im Dressursport aktiv
- Wolfgang LINTNER Taekwondo Baden – Landesmeister 2017, österr. Vizemeister
- Gudrun MÜLLER ÖTB TVJahn Baden 1990 – 20jährige Tätigkeit im Turnrat als Leiterin der Kinderturnstunde
- Georg REDEN Taekwondo Baden – 2015 NÖ Landesmeister
- Marion SCHMIDL Union Bahnengolfclub Baden – Gründungsmitglied 1986, NÖ Landesmeisterin Senioren 2015 und 2016 Senioren-Mannschaft
- Michael SCHÖPPICH Tri Runner Baden – seit 2004 Mitglied, Schriffführer bis 2016
- Lucija SCHWARZOTT ATUS Baden – seit 1998 Mitglied, erfolgreiche Wettkampfturnerin, seit 2008 Vorturnerin ...
- Christine TINHOF Union Bahnengolfclub Baden – Vorstandsmitglied seit 2000

Für die Personalkosten der Theater Baden BetriebsgmbH im Zuge der Abhaltung der Ehrung in den Räumlichkeiten des Stadttheaters Baden fallen durch den erforderlichen Einsatz von Ton- und Lichttechnikern sowie Billeteuren ein Betrag von EUR 4.240,80 (inkl. USt.) an. Für ein kleines Buffet sind Kosten in der Höhe von rund EUR 3.700,00 (inkl. USt.) zu veranschlagen.

An Portokosten ist ein Betrag von rd. EUR 1.000,00 vorzusehen.

Die Verrechnung der mit der Ehrung verbundenen Kosten in der Höhe von insgesamt rund EUR 42.755,04 hat zu Lasten der Voranschlagsstelle 1/062-403 und sonstiger gem. VRV heranzuziehender Konten des Unterabschnittes 062 zu erfolgen. Zu diesen Voranschlagsstellen wird eine überplanmäßige Ausgabe in der Höhe von insgesamt rd. EUR 22.000,00 genehmigt, zu deren Finanzierung im Bedarfsfalle Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage oder aus sonstigen, nicht zweckgebundenen Rücklagen, zu verrechnen als außerplanmäßige Einnahmen bei der Voranschlagsstelle 2/062 + 298, heranzuziehen sind.

mehrheitlich
angenommen

abgelehnt

zurückgestellt

Referent:

Stefan Strüvers

34 Prostimmen

0 Gegenstimmen

1 Stimmenthaltung (StR Trenner)

Referent: StR Prof. Mag. August Breininger

Dringlichkeitsantrag

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 18.06.2019

Betrifft: Sanierung Parkdeck ÖBB 1

Sachverhalt:

Im Zuge der Begutachtung des Parkdecks 1 wurden beim nordwestlichen Stiegenhaus statische Mängel sowie in der gesamten Anlage mehrere korrodierte Abflussstränge festgestellt. Darüber soll aufgrund einer gutachterlichen Empfehlung des Amtssachverständigen für Verkehr im Bereich des Fußgängerübergangs als Maßnahme zur Erhöhung der Kundensicherheit eine Versetzung des bestehenden Eingangsportals im südwestlichen Stiegenhaus zeitgleich mit den erstgenannten Arbeiten durchgeführt werden.

Hierzu soll mit dem Land NÖ und der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft ein Zusatzvertrag zum Vertrag Zl. 820/N-085-1993 aus 1993 abgeschlossen werden, demzufolge sich die Vertragspartner zur Tragung der aus den Maßnahmen gemäß Punkt 1. dieses Vertrages resultierenden Kosten sowohl hinsichtlich der Vorarbeiten (Planung, Gutachten) als auch der Baudurchführung nach dem folgenden Schlüssel verpflichten:

Land Niederösterreich	35%
Stadtgemeinde Baden	15%
ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft	50%

Dieser Aufteilungsschlüssel wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 23. März 2004 im Zuge des Ausbaues der Park & Ride Anlage genehmigt und entspricht dem Rahmenvertrag zwischen Bund, Land NÖ und den jeweiligen Gemeinden.

Die Gesamtkosten für die Planung und die Baudurchführung betragen voraussichtlich EUR 37.000,00 exkl. Umsatzsteuer. Die anteiligen, von der Stadt Baden zu tragenden Kosten belaufen sich somit auf ca. EUR 5.550,00 exkl. Umsatzsteuer. Die Durchführung der Arbeiten obliegt der ÖBB Infrastruktur AG und erfolgt voraussichtlich in den Sommermonaten 2019.

Beschluss:

Der Abschluss eines Zusatzvertrages mit Land NÖ und ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft sowie die Übernahme der im Sachverhalt angeführten anteiligen Kosten von EUR 5.550,00 exkl. Umsatzsteuer für die geplanten Sanierungsmaßnahmen am Parkdeck 1 werden genehmigt.

Die Verrechnung des Gemeindeanteiles in der Höhe von ca. EUR 5.550,00 excl. Umsatzsteuer hat im Jahr 2019 zu Lasten der Voranschlagstelle 1/612200-614 zu erfolgen.

Begründung der Dringlichkeit:

Mit dem Dringlichkeitsantrag soll erreicht werden, dass die Arbeiten noch in den Sommermonaten 2019 ausgeführt werden können. Aus diesem Grund wird gebeten, der Gemeinderat wolle diesem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

angenommen

abgelehnt

zurückgestellt

Referent/in:



./.

Dringlichkeitsantrag

SPÖ Baden
p.A. Uetzgasse 35
2500 Baden bei Wien
www.spoe-baden.at



des sozialdemokratischen Gemeinderatsklubs
für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 18. Juni 2019

TO 12

Betrifft: Parkplatznot beim Bahnhof - wieder dringender Handlungsbedarf

Sachverhalt: Mit Sept. 2016 (Fertigstellung) wurde das Stellplatzangebot beim Bahnhof Baden erweitert; doch nun ist es schon wieder höchst an der Zeit, Überlegungen für einen weiteren Ausbau anzustellen. An manchen Wochentagen sind bereits kurz vor 9 Uhr beide Parkdecks bis auf den letzten Platz befüllt (in Ferienzeiten ist die Situation natürlich wesentlich entspannter). Genauen Beobachtungen zufolge, wird es nach 8 Uhr „dicht“ am Bahnhof.

Die positive Entwicklung, dass immer mehr Menschen auf öffentlichen Verkehr umsteigen ist aufrecht zu erhalten, daher bedarf es regelmäßiger Investitionen in die Bahninfrastruktur und in die Nebenanlagen. Und dazu gehören auch Parkplätze für die PendlerInnen.

Wenn hier nicht rasch Maßnahmen angedacht und ergriffen werden, vergrault man die PendlerInnen und auch die AnwohnerInnen rund um den Bahnhof, welche unter dieser Situation leiden, wenn sie für ihre PKWs keine Stellplätze finden.

Im Sinne einer vorausschauenden Verkehrs- und Umweltpolitik sind daher jetzt schon die nächsten Schritte zu setzen!

Es soll daher gefasst werden nachstehender

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadt Baden ersucht den Bürgermeister, umgehend mit den Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB), den zuständigen Behörden und Mitgliedern der NÖ-Landesregierung und mit dem Infrastrukturministerium in Kontakt zu treten, um gemeinsam mit diesen Maßnahmen zur Schaffung neuen Parkraums im oben erwähnten Bereich anzudenken und einzuleiten.

Begründung der Dringlichkeit: Die Dringlichkeit ergibt sich aus dem Sachverhalt.

Gerlinde Merschinger
Urania Wieser
Rudolf Kuchler
Da

Dringlichkeitsantrag der SPÖ betreffend Parkplatznot beim Bahnhof – wieder dringender Handlungsbedarf.

StR Mag. Riedmayer verliest den Dringlichkeitsantrag.

Beschluss über die Dringlichkeit:

mehrheitlich angenommen

40 Prostimmen

1 Gegenstimme: (GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber)

0 Stimmenthaltungen

Der Antrag wird unter **Top 12)** in die Tagesordnung aufgenommen

StR Gehrler, stellt den **Geschäftsordnungsantrag**, den Antrag dem **Gemeinderatsausschuss für Verkehr** zur Behandlung zuzuweisen.

Beschluss über den Geschäftsordnungsantrag:

mehrheitlich angenommen

31 Prostimmen

9 Gegenstimmen (GR Unger, GR Dobner,
GR Hofbauer, StR Mag. (FH) Witty,

StR Mag. Riedmayer, StR Brendinger,

StR Wieser, GR Teuchmann, GR Demaku)

0 Stimmenthaltungen

Der Beschluss über den Hauptantrag entfällt daher.

Dringlichkeitsantrag zur Gemeinderatssitzung vom 18. Juni 2019

TO 13

Betrifft: Kind und Hund – Präventionsprojekt in Kindergärten und Volksschulen

Sachverhalt:

Seit kurzem hat Baden eine Hundeplattform. „PFOTE mit NOTE“ beschäftigt sich mit Informationen und Aktionen zu den Themen Hundesicherheit und Hundefreundlichkeit. Ziel der Initiative ist es, dass Baden in diesen Bereichen zur Vorzeigestadt wird.

Gerade die publik gewordenen Vorfälle mit Hunden zeigen, dass Handlungsbedarf gegeben ist. Prävention ist in diesem Bereich sehr wichtig, wie auch die Recherchen gezeigt haben. Ein solches bereits erprobtes Präventionsmodell zur Erhöhung der Sicherheit im Umgang mit Hunden ist das Projekt „Kind und Hund“.

Menschen und Hunde haben eine unterschiedliche Körpersprache. Hunde reagieren auf das Verhalten von Menschen. Viele Vorfälle mit Hunden wären vermeidbar, würde die Körpersprache des Hundes richtig interpretiert und würden „Don'ts“ beherzigt.

Je früher der Mensch erfährt, sich einem Hund gegenüber richtig zu verhalten, seine Signale richtig zu deuten, umso besser. Daher ist Kindern in diesem Zusammenhang besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Kindergärten und Volksschulen sind der ideale Ort, um – mit Unterstützung von Profis – die erste Begegnung mit Hunden in der Nähe zu machen.

Bei diesem Modell kommen ausschließlich Therapiehunde zum Einsatz. Es gibt mehrere Anbieter dieses Präventionsprojekts, einer davon ist der Verein THL („Tiere Helfen Leben“), der bereits jahrelange Erfahrung auf diesem Gebiet hat. Viele Gemeinden haben dieses Angebot bereits angenommen. So war der Verein THL auch schon in Baden im Einsatz, so im NÖ Landeskindergarten Doblhoffpark, in der Praxisvolksschule der PH NÖ sowie im SPZ Baden.

Es gibt zwei Varianten des Präventionsmodells „Kind und Hund“:

1. Einmalbesuche, wie sie der Verein THL z.B. auch in Wien durchführt. Hier kommen zwei „Hundeteams“ (zwei Personen / zwei Therapiehunde) in die Gruppe/Klasse. Kosten: 100 Euro pro KiGa-Gruppe/VS-Klasse. Und es geht vor allem um die Botschaft: Nicht alle Hunde sind gleich! Der Besuch dauert 45 Minuten (so lange darf ein Therapiehund pro Tag im Einsatz sein).
2. Weitaus nachhaltiger ist die zweite Variante, nämlich der regelmäßige, d.h., im Abstand von 14 Tagen erfolgende „Hundebesuch“ von einem Hundeteam (eine Person / ein Therapiehund) des Vereins THL über die Dauer von einem halben Schuljahr (ein Semester). Auch hier dauert die jeweilige Einheit 45 Minuten. Kosten: 30 Euro pro Einheit plus allfällige Fahrtspesen. Hier erfolgt auch seitens der Pädagogen eine Vor- und Nachbereitung der in der Hundeteam-Einheit erlernten Inhalte bzw. der dort gemachten Erfahrungen.

Die Integration des Präventionsmodells „Kind und Hund“ in den Stundenplan obliegt den jeweiligen Kindergärten bzw. Volksschulen.

Die Stadtgemeinde Baden soll jedenfalls die dauerhafte Etablierung des Präventionsmodells „Kind und Hund“ an Badens Kindergärten und Volksschulen fördern und die hierfür anfallenden Kosten übernehmen. Auch sollen die Leiter/innen dieser Einrichtungen darüber umfassend informiert werden.

Als erster Schritt könnte ein Pilotprojekt (z.B. in einer Badener Kindergartengruppe und in einer Badener Volksschulklasse) gestartet werden, wo nicht nur der regelmäßige „Hundebesuch“, sondern auch die pädagogische Begleitung zum Thema „Kind und Hund“ in Form einer Vor- und Nachbereitung im Vordergrund steht. Auch punkto Lernmaterial-Empfehlungen ist der Verein THL gerne behilflich.

Daher soll gefasst werden nachstehender

Beschluss:

Die Stadtgemeinde Baden fördert die dauerhafte Etablierung des Präventionsmodells „Kind und Hund“ an Badens Kindergärten und Volksschulen und übernimmt die hierfür anfallenden Kosten. Die Leiter/innen dieser Einrichtungen werden darüber umfassend informiert.

Im Herbst 2019 (Schuljahr 2019/2020) soll - nach zustimmender Entscheidung der betreffenden Einrichtungsleitung - in einer oder mehreren Badener Landeskindergartengruppen und/oder Volksschulklassen ein Pilotprojekt des Präventionsmodells „Kind und Hund“ gemäß Variante 2 im obigen Sachverhalt durchgeführt werden, also Therapiehundeeinheiten (jeweils 45 min) über die Dauer von einem halben Schuljahr. Dabei soll auch auf die pädagogische Begleitung in Form einer Vor- und Nachbereitung besonderes Augenmerk gelegt werden. Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, alle dafür erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Die dafür anfallenden Kosten trägt die Stadtgemeinde Baden.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit begründet sich in der Wichtigkeit der Thematik gemäß obigem Sachverhalt, also in der Erhöhung der Sicherheit von Kindern im Umgang mit Hunden, sowie in der erforderlichen Vorbereitungszeit, damit dieses Vorhaben mit dem Schuljahr 2019/2020, also noch im Herbst 2019 gestartet werden kann.



Dringlichkeitsantrag von GR Dobner, GR Hofbauer und StR Mag. (FH) Witty betreffend Kind und Hund – Präventionsprojekt in Kindergärten und Volksschulen

GR Hofbauer verliest den Dringlichkeitsantrag.

Beschluss über die Dringlichkeit:

mehrheitlich angenommen

40 Prostimmen

1 Gegenstimme (GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber)

0 Stimmenthaltungen

Der Antrag wird unter **Top 13)** in die Tagesordnung aufgenommen

StR Gehrler, welcher den **Geschäftsordnungsantrag** stellt, den Antrag dem Gemeinderatsausschuss für Allgemeine Verwaltung, Transparenz und Bürgerservice zur Behandlung zuzuweisen.

**Beschluss über den
Geschäftsordnungsantrag:**

mehrheitlich angenommen

28 Prostimmen

12 Gegenstimmen (StR Mag. Riedmayer,

StR Brendinger, StR Wieser,

GR Teuchmann, GR Demaku, GR Dobner,

GR Hofbauer, GR Ing. Haberhauer,

StR Mag. (FH) Witty, GR Unger, GR Böö ,

StR Trenner)

0 Stimmenthaltungen

Der Beschluss über den Hauptantrag entfällt daher.

Dringlichkeitsantrag zur Gemeinderatssitzung vom 18. Juni 2019

TO 14

Betrifft: Badener Hundepartnerschaft – freiwillige Ausbildung soll mit Reduktion der Hundeabgabe belohnt werden

Sachverhalt:

Das Zusammenleben von Mensch und Hund wird gefördert und erheblich erleichtert, wenn klare Spielregeln (Verhaltensregeln) ruhig und konsequent eingehalten werden, wobei beim Trainieren das Grundprinzip, nämlich Erziehung ausschließlich über positive Verstärkung (Belohnung für erwünschtes Verhalten), zu berücksichtigen ist.

Verhaltensregeln sind letztlich auch wichtige präventive Konfliktvermeider (wie z.B. das Tragen eines gelben Halstuches am Hund, was bedeutet: Achtung, Abstand halten!). Das diesbezügliche Grundwissen kann in einer Grundausbildung sehr gut erlernt werden. Daher soll die Stadt Baden eine solche freiwillige Grundausbildung fördern und belohnen.

Mödling hat bereits seit Jahren ein solches Modell, das der Stadt Baden als Vorbild dienen soll.

Die „Mödlinger Hundepartnerschaft“ (früher: „Mödlinger Hundeführerschein“) stellt die Stadtauglichkeit und Sozialverträglichkeit des Hundes in den Mittelpunkt. Und genau darum geht es im urbanen Gebiet im Besonderen.

Die Stadt Baden soll jeden Hundehalter, dessen Hund in Baden gemeldet ist und der sich mit seinem Hund freiwillig einer Prüfung unterzieht, die die soziale Verträglichkeit im urbanen Gebiet als inhaltlichen Schwerpunkt hat (am besten analog zum „Stadtspaziergang“ bzw. Modul 3 im Rahmen des Wiener Hundeführscheins), belohnen.

Der „Badener Hundeführerschein“ – so könnte die Ausbildung heißen – sollte Folgendes zum Inhalt haben: insgesamt 12 Stunden Training, davon 6 Stunden Theorie und 6 Stunden Praxis (2 Std. Grundlagen am Trainingsplatz, 2 Std. in der Stadt, 2 Std. im Wald u. Freiland). Prüfungsberechtigt sollen jene Personen sein, die den Wiener Hundeführerschein bzw. die NÖ Sachkunde für Listenhunde abnehmen dürfen.

Analog zum Mödlinger Modell soll es im Gegenzug dafür folgende Belohnung geben: Reduktion der Hundeabgabe um jährlich 20 Euro auf Lebenszeit des Hundes.

Selbstverständlich soll das dann auch für alle Hundehalter, die bereits den Wiener Hundeführerschein absolviert bzw. die mit einem Nicht-„Listenhund“ freiwillig den NÖ Sachkunde-Nachweis erbracht haben, gelten.

Es soll daher gefasst werden nachstehender

Grundsatzbeschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden spricht sich zwecks Erhöhung der Sicherheit im Umgang mit Hunden und zwecks Reduktion von Konflikten mit Hunden für die Förderung von Grundausbildungen mit Prüfung (Sachkundenachweis, Hundeführschein) aus.

Daher beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden eine „Badener Hundepartnerschaft“, womit ab dem Jahr 2020 die Hundeabgabe um jährlich 20 Euro auf Lebenszeit des Hundes reduziert wird, und zwar für alle Hundehalter, deren Hund/e in Baden gemeldet ist/sind und die eine Ausbildung im Sinne des obigen Sachverhalts („Badener Hundeführschein“) mit bestandener Prüfung absolviert haben oder die bereits den Wiener Hundeführschein absolviert haben oder die mit einem Nicht-„Listenhund“ freiwillig den NÖ Sachkunde-Nachweis erbracht haben.

Die zu ändernde Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe wird dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung (geplant im September 2019) zur Beschlussfassung vorgelegt.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit begründet sich im obigen Sachverhalt, insbesondere in der Förderung des Zusammenlebens von Mensch und Hund durch Erhöhung der Sicherheit im Umgang mit Hunden.



Handwritten signature in blue ink, likely of the Mayor or a council member, consisting of a large, stylized initial and a full name below it.

Dringlichkeitsantrag von GR Dobner, GR Hofbauer und StR Mag. (FH) Witty betreffend Badener Hundepartnerschaft – freiwillige Ausbildung soll mit Reduktion der Hundeabgabe belohnt werden.

StR Mag. (FH) Witty verliest den Dringlichkeitsantrag.

Beschluss über die Dringlichkeit:

mehrheitlich angenommen

40 Prostimmen

1 Gegenstimme (GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber)

0 Stimmenthaltungen

Der Antrag wird unter **Top 14)** in die Tagesordnung aufgenommen

StR Gehrler, welcher den **Geschäftsordnungsantrag** stellt, den Antrag dem Gemeinderatsausschuss für Allgemeine Verwaltung, Transparenz und Bürgerservice zur Behandlung zuzuweisen.

Beschluss über den

Geschäftsordnungsantrag:

mehrheitlich angenommen

27 Prostimmen

13 Gegenstimmen (StR Mag. Riedmayer,

StR Brendinger, StR Wieser,

GR Teuchmann, GR Demaku, GR Dobner,

GR Hofbauer, GR Ing. Haberhauer,

StR Mag. (FH) Witty, GR Unger, GR Böö,

StR Trenner, GR Koczan)

0 Stimmenthaltungen

Der Beschluss über den Hauptantrag entfällt daher.



FPÖ-Baden,
Kaiser Franz Joseph-Ring 34/5, 2500 Baden
0676/ 79 39 761

Dringlichkeitsantrag zur Gemeinderatssitzung am 18.06.2019

TO 15

Betrifft: Mistkübel im Helenental und im Oberen Kurpark

Sachverhalt:

Hundehalter, die im Helenental oder im oberen Kurpark mit ihrem Hund spazieren gehen, sind zwar bereit den Kot ihrer Hunde mit einem Plastiksackerl aufzuheben und mitzunehmen, finden aber oft keinen Mistkübel in der näheren Umgebung vor. Nach einiger Zeit werfen dann einige die gefüllten Plastiksackerl ins Gebüsch. Um den entgegenzuwirken, wäre es notwendig, im Helenental und im oberen Kurpark mehrere Mistkübel aufzustellen.

Es soll daher nachstehender Beschluss gefasst werden:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden möge beschließen, dass im Gemeindegebiet der Gemeinde Baden im Helenental und im oberen Kurpark mehrere Mistkübel aufgestellt werden.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit ergibt sich aus den Umständen.

Dringlichkeitsantrag der FPÖ betreffend Mistkübel im Helenental und im oberen Kurpark

GR Doppler verliest den Dringlichkeitsantrag.

Beschluss über die Dringlichkeit:

mehrheitlich angenommen

36 Prostimmen

1 Gegenstimme: (GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber)

4 Stimmenthaltungen (StR Hornyik,

StR Abg.z.NR Mag. Carmen Jeitler-Cincelli,

GR Habres, GR Capek)

Der Antrag wird unter **Top 15**) in die Tagesordnung aufgenommen

StR Gehrler, welcher den **Geschäftsordnungsantrag** stellt, den Antrag dem Gemeinderatsausschuss für Bauangelegenheiten, Stadtgärten und Weinbau zur Behandlung zuzuweisen.

**Beschluss über den
Geschäftsordnungsantrag:**

mehrheitlich angenommen

27 Prostimmen

9 Gegenstimmen (StR Mag. Riedmayer,

StR Wieser, StR Brendinger,

GR Teuchmann, GR Demaku, GR Unger,

GR Böö, GR Dobner, GR Hofbauer)

4 Stimmenthaltungen (StR Mag. (FH) Witty,

StR Trenner, GR Ing. Haberhauer, GR Koczan)

Der Beschluss über den Hauptantrag entfällt daher.